

Stenographischer Bericht

12. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

IV. Periode.

23. April 1931.

Inhalt:

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1 bis 4 und dringliche Behandlung derselben (193).

Auflage: Die Beilagen Nr. 44 bis 46 und die schriftlich eingebrachten Anträge, E.-Zl. 129 und 132 (193).

Zuweisungen: Die aufgelegten Beilagen Nr. 44 und 45 und die schriftlich eingebrachten Anträge, E.-Zl. 129 und 132 (193).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 42, Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadtgemeinde Graz. — Berichterstatter Muchitsch (194). — Redner: Dr. Illig (194). — Annahme des Ausschußantrages (195). — Ablehnung des Reassumierungsantrages Jenz (196).

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 40, Gesetz, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1931 durch die Stadtgemeinde Graz. — Berichterstatter Muchitsch (196 u. 198). — Redner: Auffs (197), Dr. Illig (197), Hornik (197), Regner (197). Annahme des Ausschußantrages (198).

3. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 39, Gesetz, betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1931. — Berichterstatter Auffs (198 u. 201). — Redner: Hausmann (199), Pförtner (199), Hornik (199), Dr. Illig (200), Hartleb (201), Dr. Sübler (201). — Annahme des Ausschußantrages und der Abänderungs-, bezw. Zusatzanträge Hornik und Hartleb (201 u. 202).

4. Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses und des Finanzausschusses zu den Regierungsvorlagen, Beilage Nr. 41, Gesetz, womit aus Anlaß des Finanzausgleichsgesetzes 1931, BGBl. Nr. 46, Bestimmungen zur Abänderung von Abgabegesetzen erlassen werden, sowie Beilage Nr. 43, Gesetz, über die Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1926, BGBl. Nr. 50, betreffend die Regelung der Strafverurteilung und über die Aufhebung von Mauten. (Beilage Nr. 47.) Berichterstatter Peintinger (202). — Redner: Jenz (202 u. 207), Muchitsch (204), Höpfl (205), Doktor Sübler (207). — Annahme des Antrages (208).

Anträge: Reich, E.-Zl. 135, betreffend die Auflösung der Bezirksverteilungen und die Abernahme der Agenden derselben durch das Land (210);

Rohbacher, E.-Zl. 136, wegen Erweiterung des Gesetzes vom 17. Mai 1923, BGBl. Nr. 97, betreffend die Regelung der Ruhe(Versorgungs)Gehülfe der Lehrkräfte an den steierm. öffentlichen Volks- und Hauptschulen, sowie ihrer Hinterbliebenen (Lehrerpensionsgesetz) (210).

Anfragen: Meysner, Nr. 10, an den Landeshauptmann, in Angelegenheit der Landes-Zentralmolkerei (194, 208 u. 210).

werden konnte, verlege ich den Beginn der Sitzung auf 18 Uhr.

(Die Sitzung wird um 16 Uhr 16 Minuten unterbrochen und vom Präsidenten Kölbl um 19 Uhr 40 Minuten wieder aufgenommen.)

Präsident: Vorerst habe ich mitzuteilen:

Die steiermärkische Landesregierung, Abteilung 2, gibt mit Zuschrift vom 8. April 1931, Zl. 97 T 53/13, bekannt, daß sie die Regierungsvorlage, E.-Zl. 113, betreffend die Überschreitung des außerordentlichen Kredites für den Umbau der Fernsprechzentrale der Landesregierung im Jahre 1930, zurückzieht.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß teilt mit, daß dessen bisheriger Obmann, Abg. Hermann Auffs, die Obmannstelle dieses Ausschusses zurückgelegt hat und Abg. Bürgermeister Vinzenz Muchitsch zum Obmann wiedergewählt wurde.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 1931 zur Beratung der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, Gesetz, betreffend die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Wasserleitungen, einen Unterausschuß gewählt, in welchen entsendet wurden die Abgeordneten Auffs, Gudenus, Hornik, Dr. Sübler und Ing. Wikany; zum Obmann wurde Abg. Auffs gewählt.

Aufgelegt wurden heute die gedruckten Beilagen Nr. 44, 45 und 46 und die schriftlich eingebrachten Anträge, E.-Zl. 129 und 132.

Zugewiesen werden wie folgt (verliest auch die Überschriften der einzelnen Vorlagen):

Beilage Nr. 44 zunächst der Landesregierung und hernach dem Finanzausschuße;

Beilage Nr. 45. Im Sinne der Antragsteller wird dieser Antrag zunächst der Landesregierung zur Aufklärung innerhalb einer Frist von vier Wochen und sodann einem siebengliedrigen Ausschusse zur Beratung zugewiesen. Dieser Ausschuß wird dann in einer der nächsten Sitzungen gewählt werden.

Beilage Nr. 46 ist nur Auflage.

Ferner die schriftlich eingebrachten Anträge, und zwar:

E.-Zl. 129 dem Fürsorgeausschusse und E.-Zl. 132 dem Volksbildungsausschusse.

(Die Zuweisungen werden beschlossen.)

Im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz beantrage ich im dringlichen Wege auf die heutige Tagesordnung zu setzen (verliest die Punkte 1 bis 4 der Verhandlungen — siehe Inhaltsverzeichnis).

(Die dringliche Behandlung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.)

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 16 Uhr 15 Minuten.

Präsident: Da im Finanzausschuße über eine wichtige Vorlage bis jetzt leider keine Einigung erzielt

Weiters liegt vor eine dringliche Anfrage an den Herrn Landeshauptmann der Abg. Meyszner, Kammerhofer und Kameraden in Angelegenheit der Zentralmolkerei.

Die Anfrage weist nur sechs Unterschriften auf, braucht aber acht Unterschriften. Ich stelle daher die Unterstüßungsfrage. (Nach einer Pause.) Die Unterstüßung ist gegeben. Ich werde diese Anfrage am Schlusse der Tagesordnung zur Verhandlung bringen.

Ich schreibe nunmehr zur Tagesordnung.

Punkt 1 ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 42, Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Herr Abg. Muchitsch.

Berichterstatter Muchitsch: Hohes Haus! Ich habe im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zu berichten über das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadtgemeinde Graz.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat dieser Vorlage zugestimmt und hat nur einen Antrag dazu beschlossen, der besagt, daß die Landesregierung vom hohen Hause ermächtigt werden soll, unwesentliche, insbesondere stilistische Änderungen an diesem Gesetzentwurfe, falls er vom hohen Hause beschlossen wird, im eigenen Wirkungskreise vor der Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte durchzuführen. Dies aus dem Grunde, weil sich bei der Beratung der Vorlage ergeben hat, daß einige unwesentliche, insbesondere stilistische Änderungen des Gesetzentwurfes notwendig sind.

Zur Vorlage selbst habe ich ganz kurz zu bemerken, daß der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz diese Vorlage in seiner Sitzung vom 30. März 1931 zum Beschlusse erhoben hat, und zwar mit der in der Gemeindeordnung vorgesehenen qualifizierten Mehrheit. Die Vorlage, wie sie dem hohen Hause unterbreitet wurde und wie sie vom Gemeinde- und Verfassungsausschusse zum Beschlusse erhoben wurde, stimmt wörtlich überein mit dem Beschlusse, der vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz bezüglich dieser Vorlage gefaßt worden ist. Mit der Annahme dieses Gesetzentwurfes und mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes — das Gesetz soll mit 1. April 1931, also rückwirkend, in Kraft treten — wird für die Landeshauptstadt Graz eine neue Abgabe eingeführt, und zwar eine Abgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften, eine Abgabe, die man wohl zu den gerechtesten Abgaben zählen muß. Kommunalpolitiker in allen Lagern haben sich mit dieser Frage der Wertzuwachsabgabe befaßt und sind zu dem Urteil gekommen, das ich früher ausgesprochen habe, daß die Einführung einer Abgabe vom Wertzuwachs eine der gerechtesten Abgaben ist. Im übrigen habe ich zu bemerken, daß in anderen Ländern, wie Tirol, Niederösterreich usw., auch für andere Städte gleiche gesetzliche Bestimmungen für die Einhebung einer Wertzuwachsabgabe schon längst bestehen und daß die Landeshauptstadt

Graz erst sehr spät zur Einhebung einer solchen Abgabe vom Wertzuwachs kommt. Wir sind durch die Bodenspekulation, die sich in der letzten Zeit, insbesondere seit der Wirksamkeit des Gesetzes über die Wohnbauförderung, breitgemacht hat, dazu gekommen, mit allem Nachdrucke die Einführung einer Bodenswertzuwachsabgabe anzuregen, sie für unser Gemeindegebiet zu beschließen und hiezu die landesgesetzliche Ermächtigung einzuholen. Das Gesetz über die Bodenswertabgabe trifft auch nur den Spekulationsgewinn, der beim Ankaufe und bei der Veräußerung von Liegenschaften erzielt wird. Wir haben in der letzten Zeit es in Graz erlebt, daß Baugründe, die unter 2 S per Quadratmeter angekauft worden sind, um den Preis von 18 bis 20 S per Quadratmeter heute verkauft werden, verkauft wurden. Wir haben Fälle feststellen können, wo einzelne Liegenschaftsbesitzer im Verlaufe einer ganz kurzen Zeit Hunderttausende von Schilling an Wertzuwachs verdient haben. Wenn berücksichtigt wird, daß die Allgemeinheit, also die Gemeinde, für die Baureifmachung von Baugründen ganz erhebliche Mittel aufwenden muß, dann dürfte es, insbesondere sozial eingestellten und denkenden Menschen als eine Selbstverständlichkeit erscheinen, wenn denjenigen, die durch den Ankauf und Weiterverkauf von Liegenschaften, vor allem von Baugründen, ganz bedeutende Gewinne erzielen, dafür Abgaben auferlegt werden, die in die Gemeindekasse zu fließen haben.

Über diesen Gesetzentwurf haben eingehende Verhandlungen stattgefunden, vor allem zwischen Stadtgemeinde und Land, und zwar sehr eingehende Verhandlungen der Gemeinderatsparteien, und haben diese Verhandlungen zu dem Ergebnisse der einstimmigen Annahme dieser Vorlage im Gemeinderate geführt, und ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, daß auf Grund der Parteienverhandlungen, die vorangegangen sind, auch im hohen Hause für diesen Gesetzentwurf die einstimmige Genehmigung erzielt werde.

Das Gesetz besteht aus 34 Paragraphen; den Mitgliedern des hohen Hauses liegt der Gesetzentwurf schon seit geraumer Zeit vor, und ich glaube daher, daß ich von der Verlesung dieses umfangreichen Entwurfes hier im hohen Hause Abstand nehmen kann. Der Entwurf ist vor allem vom Gemeinderate, aber auch von der Landesregierung gründlich durchgearbeitet worden und wurde, wie ich gesagt habe, vom Gemeinde- und Verfassungsausschusse unverändert zum Beschlusse erhoben.

Ich erlaube mir deshalb namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle diesem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung erteilen und den von mir eingangs meiner Ausführungen erwähnten Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses annehmen, der dahin geht, daß die Landesregierung ermächtigt wird, unwesentliche, insbesondere stilistische Änderungen an diesem Gesetzentwurfe vor der Verlautbarung vorzunehmen.

Dr. Illig: Hoher Landtag! Es ist gewiß keine angenehme Aufgabe, unter den derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Einführung einer

neuen Steuer zuzustimmen, wie es die gegenwärtig zur Verhandlung stehende Vorlage der Stadtgemeinde Graz vorsieht. Wenn sich die christlichsoziale Partei dennoch dazu entschlossen hat, so tat sie das aus der Erwägung, daß nur durch die Einführung dieser Steuer andere Steuererleichterungen in der Stadt Graz ermöglicht worden sind, einerseits bei verschiedenen, nicht mehr berechtigten Inflationsabgaben, die aus der ersten Nachkriegszeit stammen, andererseits vor allem bei der als besonders drückend empfundenen Untermietabgabe. Die äußerst angespannte finanzielle Situation der Stadtgemeinde Graz, die auch durch den Finanzausgleich keine entscheidende Verbesserung erfahren hat, hätte es ohne Annahme dieser Wertzuwachsabgabe wahrscheinlich unmöglich gemacht, bei der Untermietabgabe eine von der Bevölkerung schon lang ersehnte Erleichterung, besonders für die Ärmsten mit einem monatlichen Einkommen bis zu 170 S, durchzuführen. Auch die Untermietabgabe bei Verpachtung von gewerblichen Betrieben, die bisher eingehoben und als äußerst drückend empfunden wurde, wird aufgehoben werden. Ebenso werden im nächsten Jahre bei der Fremdenzimmerabgabe, die ja auch eine Inflationsabgabe ist, Erleichterungen geschaffen werden, die schon seit langem von den Gewerbetreibenden verlangt werden.

Die Landesregierung und der Gemeinde- und Verfassungsausschuß waren genötigt, diese Vorlage außerordentlich rasch zu behandeln. Ein Teil des Elaborates und der Unterlagen, so vor allem ein erläuternder Bericht des Stadtrates Graz, sind erst gestern den Mitgliedern des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zugekommen, so daß es nicht möglich war, einige Unklarheiten, die jetzt noch im Gesetze enthalten sind, restlos zu beseitigen.

So finden wir beispielsweise im § 13 (2) einen Passus, der besagt (liest):

„Im Falle die Abgabe vom Veräußerer uneinbringlich ist, haftet der Erwerber bis zum Betrage von 6 Prozent des Veräußerungspreises . . .“ für diese Abgabe. Hier ist anscheinend ein Druckfehler unterlaufen. Es soll wohl „6 Prozent des Wertzuwachses“ und nicht „6 Prozent des Veräußerungspreises“ lauten. Ebenso war es offenbar die Absicht des Gesetzgebers und der Stadtgemeinde Graz, im § 8, Absatz (1), Punkt 2, wo es heißt „die Übertragungsgebühren“ einzufügen: „Übertragungsgebühren samt Zuschlägen bei Zurechnung der Wertzuwachsabgabe“.

Ich stelle daher, damit die Möglichkeit besteht, diese einzelnen Unklarheiten zu beseitigen, die nicht lediglich stilistischer Natur sind, wie der Herr Berichterstatter sagt, den Antrag, der Landesregierung die Ermächtigung zu geben, zu diesem Gesetze eine Durchführungsverordnung zur Regelung aller dieser Punkte zu erlassen. (Beifall bei den Christlichsozialen.)

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.)

Dr. Illig: Ich bitte, ich habe einen Antrag gestellt.

Präsident: Ich bitte, der Antrag muß schriftlich überreicht werden. (Geschieft.)

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Illig lautet (liest):

„Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Regierungsvorlage, Beilage Nr. 42, eine Durchführungsverordnung zu erlassen. Diese Durchführungsverordnung kann insbesondere Änderungen zum § 13 des Gesetzes treffen.“

Hartleb (zur Abstimmung): Ich möchte zu diesem Antrag folgendes sagen: Bevor wir über einen solchen Antrag abstimmen, müssen wir uns doch klar sein, ob er überhaupt möglich ist. Meines Wissens ist es immer so gewesen, daß man mit einer Durchführungsverordnung ein Gesetz nicht ändern kann. Ich bitte deshalb, die Abgeordneten nicht in die Verlegenheit bringen zu wollen, einen Antrag ablehnen zu müssen, für welchen man dem Sinne nach ist, den man aber wegen seiner ungeschickten Fassung wirklich nicht annehmen kann. (Dr. Rinkelen: „Fassen Sie ihn halt genauer!“ — Hornik: „Das kommt davon, weil man im Ausschuß überhaupt keine Zeit hat!“ — Rosenwirth: „Zeit genug!“ — Hornik: „Es ist hier Übung geworden, knapp vor der Tagung die Ausschüsse einzuberufen!“ — Unruhe.)

Präsident: Der Antrag ist mir vorgelegt worden, ich muß daher über denselben abstimmen lassen.

Hartleb: Ich bin der Ansicht, daß über einen solchen Antrag nicht abgestimmt werden kann, weil es unmöglich ist, daß der Landtag beschließt, daß durch eine Verordnung ein Gesetz geändert werden kann. Auf das können wir uns im Landtage wirklich nicht einlassen, daß wir solche Beschlüsse fassen. Wir blamieren uns vor der ganzen Öffentlichkeit. Ich verwahre mich daher gegen die Abstimmung über diesen Antrag. (Aust: „Der Illig hat sich schon öfter blamiert!“)

Berichterstatter Muchitsch: Ich möchte dazu folgendes sagen: Ich habe dieselbe Auffassung, die Herr Präsident Hartleb geäußert hat, daß durch eine Verordnung das Gesetz nicht geändert werden kann, daß eine Verordnung zu einem Gesetz von der Landesregierung nur dann erlassen werden kann, wenn im Gesetze selbst die Landesregierung zur Erlassung einer Durchführungsverordnung ermächtigt wird. Im Gesetzentwurf selbst ist aber eine solche Ermächtigung nicht enthalten. Es war auch mir vollkommen klar, daß im Gesetzentwurf einige Unklarheiten enthalten sind. Es war aber eine gründliche Durchberatung des Gesetzentwurfes nicht möglich und daher habe ich selbst im Ausschusse beantragt — der Antrag liegt dem hohen Hause vor —, daß die Landesregierung ermächtigt wird, unwesentliche, insbesondere stilistische Änderungen im Entwurf vor der Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt durchzuführen. Meine Auffassung geht dahin, wenn im § 13 eine solche Unklarheit ist, die man nicht als unwesentlich, sondern als wesentlich bezeichnen muß, und daher die Landesregierung auf Grund meines Antrages nicht ermächtigt wird, diese Richtigstellung vor der Verlautbarung vorzunehmen, daß dann in der nächsten Sitzung des hohen Hauses eine Novellierung dieses Gesetzes beantragt werden müßte.

Zenz: Ich bitte, es sind Unklarheiten entstanden. Der Herr Berichterstatter selbst hat betont, daß mangelnde Zeit ihn behindert hat, das Gesetz ordnungsgemäß einer gründlichen Durchsicht und Durchberatung zu unterziehen. Gleichwohl ist das Gesetz bedauerlicherweise in den Landtag gekommen. Ich glaube, daß der Landtag es seinem Ansehen schuldig ist, ein derart unvorbereitetes Gesetz nicht zu verabschieden. Die Abstimmung hat aber stattgefunden, und ich stelle daher den Antrag, die Abstimmung zu reassumieren und das Gesetz nochmals zur genauen Durchberatung an den Gemeinde- und Verfassungsausschuß rückzuverweisen. Das ist die einzige Möglichkeit bei dieser Sachlage.

Hartleb: Ich muß mich nochmals zum Worte melden, denn nach den Ausführungen des Herrn Landesrates Zenz hat es den Anschein, als ob es wirklich nur zwei Möglichkeiten gebe, entweder den Reassumierungsbeschluß zu fassen oder den Antrag des Dr. Illig anzunehmen. Es gibt aber noch eine andere Möglichkeit. Herr Abg. Dr. Illig braucht nur Abänderungsanträge zum Gesetze zu stellen, für die wir stimmen werden, weil sie zulässig sind. (Aust: „Jetzt nicht mehr!“) Warum nicht? (Aust: „Weil schon abgestimmt ist!“) Dr. Illig hat den Antrag dem Sinne nach ja angemeldet und (Dr. Illig: „Das Gesetz ist ja schon angenommen!“) ihn später schriftlich formuliert. Er hat zwei Stellen zitiert, und wenn er das in die Form eines Abänderungsantrages kleidet, finde ich nichts dabei, darüber zu reden. Wenn man meritorisch einverstanden ist, sagt man Ja und sonst Nein; aber Sie dürfen uns nicht zwingen, zu einem Antrag Stellung zu nehmen, der an und für sich unmöglich ist. (Dr. Illig: „Das Gesetz ist ja schon beschlossen!“)

Präsident: Ich bitte, wird ein Antrag gestellt? Sonst muß ich den Reassumierungsantrag zur Abstimmung bringen.

Zenz: Ich habe den Antrag gestellt auf Reassumierung der Abstimmung und Rückverweisung an den Ausschuß.

Präsident: Tatsache ist, daß in einem Paragraphen sich schwere Unklarheiten vorfinden, die scheinbar übersehen wurden und auf Grund welcher die Reassumierung beantragt wird.

Ich ersuche daher jene Abgeordneten, welche dem Reassumierungsantrage die Zustimmung geben, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt. (Heiterkeit. — Zwischenrufe.)

Berichterstatter Muchitsch: Bei der Reassumierung müssen ebensoviele Stimmen für die Reassumierung abgegeben werden, als früher für das Gesetz. Das ist nicht der Fall, daher ist der Antrag abgelehnt.

Präsident: Diese Unklarheiten, die leider noch herrschen, lassen sich nicht anders beheben, als daß in der nächsten Sitzung eine Novellierung des Gesetzes vorgenommen wird.

Wir gelangen nunmehr zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage

Nr. 40, Gesetz, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1931 durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Herr Abg. Muchitsch.

Berichterstatter Muchitsch: Ich habe namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses auch zu berichten über das Gesetz, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer im Jahre 1931 durch die Stadtgemeinde Graz.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz ist im eigenen Wirkungskreise berechtigt, Zuschläge im Ausmaße bis 100 Prozent zu beschließen und einzuhoben. Ein solcher Beschluß ist gefaßt worden und schließlich in der Gemeinderatsitzung vom 30. März 1931 beschlossen worden, einen weiteren Zuschlag von 300 Prozent, zusammen also 400 Prozent, einzuhoben. Dieser Beschluß ist mit entsprechender Mehrheit vom Gemeinderat gefaßt worden.

Ich habe zu bemerken, daß mit den 400prozentigen Zuschlägen eine Erhöhung gegenüber den Jahren 1930 oder 1929 nicht eintritt, sondern daß diese Zuschläge im selben Ausmaße im Jahre 1931 eingehoben werden wie im Jahre 1930 trotz des Umstandes, daß der Gemeindefinanzhaushalt einen unbedeckten Abgang von beinahe 2 Millionen Schilling aufweist und daß schon bei der Beschlußfassung über diese Zuschläge in der Höhe von 300 beziehungsweise 400 Prozent bekannt war, daß die Steuereingänge in diesem Jahre weit hinter dem Jahre 1930 zurückgeblieben sind.

Ich bitte daher das hohe Haus, dem Gesetzentwurf, dem sich auch der Gemeinde- und Verfassungsausschuß angeschlossen hat, die Zustimmung zu erteilen.

Es sind noch Zusatzanträge beschlossen worden, und zwar hat die Bundesregierung der Landesregierung mitgeteilt, daß sie auf die bisher übliche Beschränkung, wonach über das 400fache nicht hinausgegangen werden darf, nicht verzichten kann, und im Falle ein solcher Beschluß des Landtages gefaßt würde, dagegen Einspruch erheben müßte. Daher hat der Ausschuß diesen Gesetzentwurf mit folgenden Abänderungen beschlossen (liest):

„Dem § 1 sind folgende neue, mit (2) und (3) zu bezeichnende Absätze anzuschließen:

(2) Die Zuschläge zur Landesgebäudesteuer für die vom Eigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume, einschließlich der Betriebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen (§ 2, Absatz 7, des Landesgebäudesteuergesetzes), sind höchstens von einer Stammsteuer von 8 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage zu berechnen.

(3) Durch das Hinzutreten des Gesamtzuschlages zur Landesgebäudesteuer darf eine 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage dieser Steuer übersteigende Belastung nicht eintreten. Wo dies der Fall wäre, ist der Zuschlag zur Landesgebäudesteuer soweit herabzusetzen, daß die Gesamtbelastung an Stammsteuer und Gemeindeforschlag höchstens 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage beträgt.

Der erste Absatz des § 1 erhält die Bezeichnung: (1).“

Das Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1931 in Kraft.

Ich bitte, diese Vorlage mit der vom Gemeinde- und Verfassungsausschusse beschlossenen Ergänzung zum Beschlusse zu erheben.

Aust: Ich beantrage, den § 1, Absatz 3, durch folgenden Satz zu ergänzen (liest):

„Von diesen Einschränkungen ausgenommen sind die vom Eigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume.“

Dr. Illig: Ich muß mich gegen diesen Antrag des Herrn Abg. Aust aussprechen. Die Auflassung dieser Beschränkung „für die vom Eigentümer selbst benützten gewerblichen Geschäfts- und Betriebsräume“ hätte eine weitere Steigerung der Landesgebäudesteuerbelastung zur Folge, die in Anbetracht der schweren Wirtschaftslage gerade der Gewerbetreibenden als untragbar empfunden werden müßte. Ich bitte daher das hohe Haus, den Zusatzantrag des Herrn Abg. Aust abzulehnen.

Hornik: Auch ich muß namens meines Klubs erklären, daß wir diesem Zusatzantrag Aust unsere Zustimmung nicht geben können. Nicht nur aus den vom Herrn Abg. Dr. Illig angegebenen Gründen, sondern auch deswegen, weil hier in der gleichen Vermögens- und Einkommensgruppe zwei verschiedene Besteuerungsgrundlagen, verschiedene Besteuerungshöhen für ein und dasselbe Objekt konstruiert werden, die nur das als Kriterium zur Grundlage haben, das heißt, daß einer Hauseigentümer ist und der andere nicht. An und für sich ist schon eine Differenzierung der Besteuerungshöhe in der Auswirkung recht unangenehm, teilweise aber entstanden durch den Beschluß des Landtages auf Falllassen des geminderten Staffels bei der Landesgrund- und -gebäudesteuer. Dadurch wurde eine wesentliche Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Gemeindeumlagen erstellt, die für einzelne Kreise und Wirtschaftszweige eine so schwere Belastung darstellt, so daß eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes eintreten könnte.

Aus diesem Grunde können wir uns dem Antrage des Herrn Abg. Aust nicht anschließen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Abg. Aust, mir den Zusatzantrag schriftlich zu überreichen. (Aust: „Ist schon geschehen!“)

Regner: Hohes Haus! Der Zusatzantrag, welcher vom Herrn Abg. Aust gestellt wurde, wurde von zwei Fraktionen hier im hohen Hause bekämpft. Dieser Antrag hat aber, wie nicht leicht ein Antrag, seine grundsätzliche Berechtigung, und zwar deswegen, weil gerade diese Gesetzeserzwingung, die wir zu machen gezwungen werden, das Unsozialste überhaupt ist. Es gibt nicht leicht ein Vorkommnis, wo das Finanzministerium den Landtag verpflichtet, ein Gesetz zu beschließen, welches gesetzwidrig ist. Durch diese Köpfung, wie wir es kurzer Hand nennen können, durch die Einschränkung der Umlagenhöhe, entsteht folgende Ungleichheit, nämlich, daß derjenige, der einen höheren Mietzins bezahlt, von der Umlagenhöhe ausgeschlossen ist, wenn die Umlagen die 40-Groschen-Höhe erreichen.

Es tritt nun bei den Gemeinden folgender Umstand ein, daß in einer Gemeinde mit 300 Prozent, ich nehme nur einen Fall an, drei oder vier verschiedene Umlagengrundlagen, Umlagenbasen, entstehen, und zwar: derjenige, der einen niedrigen Mietzins bezahlt, der bezahlt 300 Prozent, der einen höheren hat, bezahlt nur mehr 270 Prozent und derjenige, der einen noch höheren Mietzins bezahlt, bezahlt nur mehr 220 Prozent.

Und so kommt es vor, daß wir in unserem Referate von den Gemeinden Gemeindevoranschläge eingefendet bekommen haben, wo der betreffende Gemeinderat vier verschiedene Gemeindeumlagen beschlossen hat, und zwar von 220 bis 300 Prozent. Und dabei sagt das Gesetz ausdrücklich, daß bei den Gemeindeumlagen eine verschiedene Belastung nicht eintreten darf, das heißt, daß die Umlagen, und zwar nicht nur die bei der Grund- und Gebäudesteuer, sondern die Umlagengruppen überhaupt, keine verschiedene Auswirkung haben dürfen. Durch diese Köpfung, wo aber ein höherer Mietzins über diese Grenze nicht mehr hinauskommt, tritt Folgendes ein, daß diejenigen Besitzer — und da nenne ich insbesondere Großbetriebsunternehmungen —, die in irgend welchen Gemeinden einen großen Anteil an diesen Umlagen bezahlen, aber infolge der Größe ihres Betriebes über die 40 Groschen hinauskommen würden, da kommt es vor, daß ein Betrieb nur 220 Prozent an Umlagen bezahlt, während der Arbeiter aus diesem Betrieb, wenn eine Gemeinde das beschlossen hat, 500 Prozent zu bezahlen hat, und der Beamte, der nicht in diese Kategorie hineinfällt, ebenfalls 500 Prozent bezahlen muß, während der Unternehmer, der einen größeren Betrieb hat, 220 Prozent bezahlt. Es ist daher begreiflich, daß in letzterer Zeit die Proteste gegen die Umlagen sich nicht mehr so stark mehren wie früher, weil es dem Unternehmer ganz gleichgültig ist, ob 1000 oder 500 Prozent an Umlagen eingehoben werden, denn für den Unternehmer kann eine Steigerung der Umlagenhöhe nicht mehr eintreten.

Und darum muß ich schon sagen: Es ist wirklich für unsere Gesetzgebung in Österreich ein Dokument der Schande, daß man die Landtage zwingt, Gesetze zu beschließen, welche der Moral der Gesetzgebung widersprechen. Und trotzdem verlangt das Ministerium neuerdings, es müsse in das Gesetz diese Beschränkung hineinkommen. Wenn vorhin gesagt wurde, es sei des Landtages unwürdig, Gesetze zu beschließen, die einen Widerspruch enthalten, so muß ich auch die Frage aufwerfen, ob es des Landtages würdig ist, so etwas zu tun, wenn er weiß, daß dieses Gesetz gesetzwidrig ist, wenn wir verschiedene Umlagen beschließen, die gesetzwidrig sind, wenn wir wissen, daß das Ministerium aus lauter Interesse, um einen Schutz für die Industrie und um einen Schutz für diejenigen, die größere Umlagen bezahlen sollen, durchsetzen zu können, sich einfach darüber hinwegsetzt und sagt: Das ist mir Wurst, ich verlange das, ohne daß dies den gesetzlichen Grundsätzen entspricht. (Dr. Illig: „Dafür heißt es ja Ministerium für Handel und Verkehr, und Sie wundern sich, daß das Ministerium für Handel und Gewerbe eintritt!“) Aber, Herr Abg. Dr. Illig,

wenn Sie schon diese Frage aufwerfen, wofür der Name „Ministerium für Handel und Verkehr“ ist, finde ich es sonderbar, daß Sie daraus ableiten, daß für das Ministerium eine Berechtigung bestehen soll, zu verlangen, daß eine ungerechte und ungesetzliche Besteuerung durch die Landtage eintritt. (Dr. Illig: „Das ist nicht ungesetzlich. Sie möchten die Gebäudesteuer in Turmhöhe festsetzen!“) Herr Dr. Illig, ich muß doch annehmen, daß Sie das Gesetz kennen. Wenn Sie es nicht kennen, nämlich das Gesetz über unsere Umlagen, dann, bitte, machen Sie keine solchen Bemerkungen. Wenn Sie sich aber das Gesetz von irgend jemand geben lassen, dann werden Sie darin die Bestimmung finden, daß die gesetzliche Basis gleich sein muß und nicht verschieden. (Dr. Illig: „Das muß ja der Minister auch wissen!“) Freilich weiß er es — ich habe auch nicht behauptet, daß er es nicht weiß —, und trotzdem er es weiß, wird dem Landtage zugemutet, ein solches Gesetz zu beschließen; natürlich hat er es deshalb getan, weil er dadurch die großen Betriebe schützen will (Dr. Illig: „Er hat seine guten Gründe!). Natürlich hat er seine Gründe. Ich habe diese Gründe ja aufgezeigt, warum er dies getan hat. Wenn Sie der Auffassung sind, daß das Ministerium dazu da ist, einzelne Interessengruppen zu vertreten, so haben Sie einen schönen Begriff von einem Ministerium und von der Verwaltung überhaupt. So fasse ich das wirklich nicht auf, daß das Ministerium dazu da ist, bestimmte Gruppen zu vertreten und andere dazu zu . . . (Unruhe. — Dr. Illig: „Das sind keine Gruppeninteressen, das sind allgemeine Interessen, wenn Gruppen zugrundegehen!“ — Präsident gibt das Glockenzeichen.) Herr Präsident, wenn der Herr Abg. Dr. Illig reden will, so erteilen Sie ihm das Wort und ich werde inzwischen meine Rede unterbrechen. (Dr. Illig: „Sie reden mich ja immer an!“) Ich rede Sie bestimmt nicht an, Herr Abg. Doktor Illig, darüber können Sie ganz ruhig sein. Das Umgekehrte war der Fall, weil Sie von drüben hergekommen sind; ich habe Sie nicht angeredet.

Ich möchte darum schon darauf hinweisen in meinen Ausführungen, wie ungesetzlich diese Bestimmungen sind, und ich würde Sie bitten, den Antrag A u f t anzunehmen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Berichterstatter **Muchitsch** (Schlußwort): Zu dem Antrage, den der Herr Abg. A u f t gestellt hat, möchte ich dem hohen Hause kurz folgendes mitteilen: Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat heute vormittags in seiner Sitzung nicht nur die Vorlage über die Zuschläge zur Landesgrund- und -gebäudesteuer der Stadtgemeinde Graz beraten, sondern auch die Vorlage, mit welcher allen Bezirken und Gemeinden des Landes die Zuschläge zur Landesgrund- und -gebäudesteuer bewilligt werden sollen. Und bei Beratung dieser Vorlage hat Herr Abg. A u f t im Gemeinde- und Verfassungsausschuß denselben Antrag gestellt, der vom Ausschusse mit Stimmenmehrheit, und zwar auch mit den bürgerlichen Stimmen, angenommen wurde. Und in Konsequenz dieses Beschlusses des Gemeinde- und Verfassungsausschusses hat der Herr Abg. A u f t auch bei der Vorlage für die Landeshauptstadt Graz diesen Antrag gestellt. (Dr. Illig: „Das ist ganz unrichtig,

daß der Antrag A u f t vormittags im Gemeinde- und Verfassungsausschuß angenommen wurde, das wurde gestern beschlossen.“ — A u f t: „Sie haben ja geschlafen in der Sitzung!“) Ich glaube, Sie waren ja heute gar nicht in der Sitzung. (Dr. Illig: „Das wurde gestern beschlossen!“) Nein! Das war heute. Sie waren gar nicht in der Sitzung. Das war heute, die Vorlage ist heute und nicht gestern im Ausschusse beschlossen worden. Sie irren sich also ganz gewaltig, Herr Dr. Illig. (A u f t: „Weil er Ehrenmitglied vom Abstinentsverein ist!“ — Dr. Illig: „Ich habe doch selbst die Eingabe der Landesregierung gelesen!“) Ich bitte, der Herr Abg. Dr. Illig meint die Vorlage über die Zuschläge von den Bezirken und Gemeinden. Bei dieser Vorlage ist der Antrag A u f t mit Mehrheit vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß angenommen worden — und das war heute. (Dr. Illig: „Aber Graz war gestern!“) Gestern war Graz, ja, aber heute war eine andere Vorlage und bei dieser hat der Herr Abg. A u f t den Antrag gestellt. Sie werden mir verzeihen, aber Sie waren heute nicht in der Sitzung des Ausschusses, daher diese Irrung oder Verwirrung, die angerichtet wird. Ich muß mir erlauben, dem hohen Hause mitzuteilen, daß bei einer gleichen Vorlage, den Zuschlägen für die Bezirke und Gemeinden, der Ausschuß mit Mehrheit diesen vom Herrn Abg. A u f t hier gestellten Antrag angenommen hat. Etwas anderes wollte ich mit meiner Mitteilung nicht bezwecken.

Präsident: Der Antrag A u f t ist ein Zusatzantrag, kommt daher nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung. Ich lasse zuerst abstimmen über den Antrag des Herrn Berichterstatters.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird einstimmig angenommen.)

Nunmehr lasse ich abstimmen über den Zusatzantrag A u f t (liest):

„Von diesen Einschränkungen ausgenommen sind die vom Eigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume.“

(Dieser Zusatzantrag wird abgelehnt.)

Punkt 3 der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 39, Gesetz, betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1931.**

Berichterstatter ist der Herr Abg. A u f t.

Berichterstatter **Auft**: Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung die Beilage Nr. 39 einer eingehenden Erörterung unterzogen. Ich bin beauftragt, über diese Regierungsvorlage dem hohen Hause Bericht zu erstatten. Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinde- und Verfassungsausschusses stelle ich vor allem einmal fest, daß der Eingangssatz zu diesem Gesetzentwurf einer Abänderung unterzogen wurde. Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 39 enthaltene Gesetz mit folgenden Änderungen beschließen:

Die Einleitung: Nachbenannten Bezirken . . . bis . . . Ausmaße einzuheben ist zu streichen und hiefür zu setzen:

§ 1.

(1) Der Berechnung der Bezirks- und Gemeindezuschläge sind die für die Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer geltenden Befehle zugrunde zu legen.

(2) Hinsichtlich der Landesgebäudesteuer für die vom Eigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume, einschließlich der Betriebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen (§ 2, Absatz 7, des Landesgebäudesteuergesetzes), dürfen der Berechnung der Bezirks- und Gemeindezuschläge höchstens 8 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden.

(3) Durch das Hinzutreten der Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgebäudesteuer darf eine 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage dieser Steuer übersteigende Belastung nicht eintreten. Wo dies der Fall wäre, sind die Gemeindezuschläge soweit herabzusetzen, daß die Gesamtbelastung an Stammsteuer, Bezirks- und Gemeindezuschlägen höchstens 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage beträgt. Von diesen Einschränkungen ausgenommen sind die vom Eigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume.

§ 2.

Nachbenannten Bezirken und Gemeinden wird die Bewilligung erteilt, im Jahre 1931 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer in dem aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuheben.“

Ich beantrage weiters namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, unter den Bezirken:

„Für den Bezirk Friedberg ist die Umlagenhöhe mit 270 Prozent, für den Bezirk Murau mit 200 Prozent festzusetzen.“

Bei den Gemeinden ist im Gerichtsbezirke Stainz (auf Seite 12 der Vorlage) bei der Gemeinde Stallhof die Umlagenhöhe statt mit 400 Prozent mit 200 Prozent festzusetzen.“

Ich möchte das hohe Haus noch aufmerksam machen, daß für die Gemeinde Fohnsdorf im Gerichtsbezirke Judenburg eine Beschlußfassung über die Zuschlagshöhe nicht vorgenommen wurde. Es sind mehrere Anträge im Gemeinde- und Verfassungsausschusse zur Verhandlung gestanden, es hat jedoch kein Antrag die Mehrheit erreicht, so daß ich auch nicht in der Lage bin, bezüglich der Gemeinde Fohnsdorf dem hohen Hause einen Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zu unterbreiten, so daß letzten Endes es Aufgabe des Landtages ist, für die Gemeinde Fohnsdorf die Zuschlagshöhe zu bestimmen.

Im übrigen bitte ich namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, die von mir gestellten Anträge zum Beschlusse zu erheben.

Hausmann: Hohes Haus! Auf Grund der Aktenlage und der erstellten Berechnungen, die ergeben, daß

bei größter Sparsamkeit die Gemeinde Fohnsdorf das Auslangen bei der bisherigen Umlagenhöhe finden kann, stelle ich den Antrag, die Gemeindeumlagen von Fohnsdorf mit 280 Prozent zu belassen.

Ich bitte das hohe Haus, in diesem Sinne abzustimmen.

Pfortner: Hohes Haus! Die Gemeinde Fohnsdorf hat ursprünglich eine Umlagenhöhe von 600 Prozent beschlossen gehabt, um ihren Haushalt vollständig in Ordnung halten zu können. Trotzdem hat die Gemeinde Fohnsdorf unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und in Nichtverkennung der schweren Krisenzeit im eigenen Wirkungskreise diese Maßnahme abgeändert und, obwohl sie eigentlich 600 Prozent Umlagen hätte einheben oder vorschlagen müssen, endgültig die Einhebung von 400 Prozent Gemeindeumlagen beschlossen. Aber auch diese Höhe von 400 Prozent ist von verschiedenen örtlichen Personen heiß umstritten und dagegen angekämpft worden. Die Umlagen der übrigen Gemeinden sind fast überall im besten Einvernehmen und auch einvernehmlich mit der Landesregierung festgelegt worden. Auch Abänderungsvorschläge, die hier vom Herrn Berichterstatter angeführt wurden, sind einvernehmlich hingenommen worden. Einzig und allein bei der Gemeinde Fohnsdorf war eine Einigung nicht zu erzielen. Ich will auf die Motive, die dazu geführt haben, daß gerade in bezug auf Fohnsdorf es zu keiner einheitlichen Lösung kommen konnte, nicht näher eingehen.

Ich möchte jedoch den Antrag stellen, mit Rücksicht auf die schwierigen Verhältnisse der Gemeinde Fohnsdorf und in bezug auf die Riesenausgaben, die gerade dieses Bergarbeiterdorf in punkto sozialer Fürsorge zu machen hat, wie Auslagen für Arbeitslose usw., die Gemeindeumlagen mit 340 Prozent festzusetzen.

Hornik: Hoher Landtag! Die Vorlage über die Gemeinde- und Bezirksumlagen beschäftigt den Landtag alljährlich in recht ausgiebiger Weise. Neuer hat sich im Gemeinde- und Verfassungsausschusse die Debatte weit weniger dahin bewegt, ob bei mehreren Gemeinden Erhöhungen oder Herabsetzungen der Prozentsätze vorzunehmen seien. Einzig und allein die Gemeinde Fohnsdorf ist übrig geblieben, obwohl die Anzahl der Gemeinden, die eine Umlagenhöhe von über 100 Prozent hat, seit dem vergangenen Jahre wesentlich gestiegen ist. Die Debatte hat sich hauptsächlich dahingehend bewegt, ob die vom Finanzministerium verlangte Kürzung bei Erhöhung der Umlageneinhebung durchgehen soll oder nicht. Nun hat der Herr Berichterstatter den Mehrheitsbeschluß des Gemeinde- und Verfassungsausschusses hier beantragt, der in seinem § 1, Punkt (3), ebenfalls den Zusatz enthält, der vorhin vom Landtage bei der Vorlage über die Stadtgemeinde Graz abgelehnt worden ist. Dieser Zusatz heißt (liest):

„Von diesen Einschränkungen ausgenommen sind die vom Eigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume.“

Ich habe vorhin schon den Standpunkt unseres Klubs dem hohen Hause zur Kenntnis gebracht und erkläre hiemit, daß auch bei diesem Antrag, bei diesem Ent-

wurf unsere Stellungnahme die gleiche geblieben ist. Ich stelle daher, weil dies bisher noch nicht geschehen ist, den Antrag, diesen Satz aus Punkt (3) des § 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu streichen, so daß Punkt (3) lediglich lautet (liest):

„Durch das Hinzutreten der Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgebäudesteuer darf eine 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage dieser Steuer übersteigende Belastung nicht eintreten. Wo dies der Fall wäre, sind die Gemeindezuschläge soweit herabzusetzen, daß die Gesamtbelastung an Stammsteuer, Bezirks- und Gemeindezuschlägen höchstens 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage beträgt.“

Dann kommt § 2. Ich weise darauf hin, daß es nicht gut angeht, die Gemeinden auf dem Lande anders zu behandeln als die Stadtgemeinde Graz, für die dieser Zusatz nicht mehr gilt, da der Landtag ihn vorher gerade abgelehnt hat.

Was nun die Gemeinde Fohnsdorf anbelangt, so können wir uns nicht entschließen, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gemeinde Fohnsdorf dem Antrag zuzustimmen (Rosenwirth: „Von der Alpine beauftragt!“), daß ein höherer Umlagensatz bewilligt wird, aus dem einfachen Grund, weil für uns die Gemeinden nicht dazu da sind, die Bevölkerung möglichst auszunützen und auszuplündern, sich als Selbstzweck aufzutun, wie es in Ihrem sozialdemokratischen Gemeindeprogramm (Perschall: „Im Gegendienste für die Alpine!“) festgelegt ist und wie Sie es in Ihrem Programm, der Kollektivierung der gesamten Wirtschaft, so schön seit Jahren zu treiben versucht haben. (Oberzaucher: „Wir werden die Armen von Fohnsdorf zu Ihnen schicken!“) Für uns soll die Gemeinde ein Mittel sein, um den Wohlstand der Gemeindefassen zu fördern, aber nicht, um den Wohlstand und die wirtschaftliche Entwicklung durch Ihre Wirtschaftsmethoden, wie sie in einigen Gemeinden geübt werden, unzubringen. Es ist ganz unerträglich, daß man Dinge weiter mitmacht, die man jahrelang in diesem Hause und in der Gemeindestube bekämpft hat und leider nicht immer mit jenem Erfolg bekämpft hat, der notwendig gewesen wäre. Wenn man in zahlreichen, heute schwer kämpfenden Gemeinden seit Jahren, ja in dem letzten Jahrzehnte, von allem Anfang an so gewirtschaftet hätte, wie man jetzt wird wirtschaften müssen, dann wäre dieses harte Muß nicht eingetreten, dann wäre es zweifellos im allgemeinen für die Bevölkerung weit einfacher gewesen, dann wäre aber auch der Zustand nicht eingetreten (Rosenwirth: „Wenn Ihre vorjährigen Geschichten nicht gewesen wären, dann wäre es nicht eingetreten!“), unter dem nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Länder und der Bund leiden, daß alle diese Körper trotz erhöhter Umlagen, trotz schöner Investitionen, die von Gemeinde wegen oder vom Land und Bund gemacht worden sind, heute vor leeren Kassen stehen; und diese leeren Kassen kommen daher, weil die Bevölkerung nicht aus Vergnügen die Steuern und Umlagen nicht bezahlt, sie deswegen nicht bezahlt, weil es ein besonderes Vergnügen ist, allmonatlich mit dem Steuerexekutor im eigenen Hause Bekanntschaft zu

machen, sondern weil die Bevölkerung die Steuern einfach nicht mehr bezahlen kann. (Mahnert: „Warum reden Sie nichts von den Arbeitslosen?“) Ja, glauben Sie, daß durch derartige Maßnahmen den Arbeitslosen geholfen wird? (Unruhe. — Rosenwirth: „In Oberösterreich hat man es Ihnen schon gezeigt!“ — Meyszner: „Sie wollen das russische System einführen!“) Herr Abg. Rosenwirth und Mahnert, ich gebe zu, daß es Ihr Herzenswunsch wäre, durch derartige Umlagen, durch derartige wirtschaftliche Verhältnisse die Privatwirtschaft Ihrer Gemeinden umzubringen, (Rosenwirth: „Besonders die Alpine, die arme Alpine!“ — Mahnert: „Unser Herzenswunsch ist, den Armen zu helfen und nicht der Alpine!“), damit Sie jene Wirtschaft führen können, wie sie in Rußland heute üblich ist. Sie werden aber erlauben, daß wir diesem Übermut nicht mit derselben Intensivität folgen, mit der Sie ihn fördern wollen. Wir werden uns erlauben, unsere eigene Meinung dahingehend zu vertreten und dafür zu kämpfen (Oberzaucher: „Sie sind ein Alpinesöldling!“), daß schließlich und endlich diese sozialdemokratischen Tendenzen nicht zur Tat werden, gerade in den Gemeinden nicht zur Tat werden, wo Sie dies mit allen Mitteln zu erreichen trachten. (Beifall beim Heimatsblock.)

Dr. Mig: Hohes Haus! Der Landtag hat vor einer Viertelstunde beschlossen, daß die Höchstgrenze der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen in der Gemeinde Graz das 4000fache des Friedenszinses nicht überschreiten darf. Der Antrag des Herrn Abg. Aulf, für die Geschäftsleute in Graz eine Ausnahme zu machen und dort über das 4000fache des Friedenszinses hinauszugehen (Aulf: „Das ist der Beschluß des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, den ich vertreten muß!“), wurde von der bürgerlichen Mehrheit dieses Hauses vor einer Viertelstunde abgelehnt. Jetzt handelt es sich um dasselbe für die Gemeinden außer Graz. Auch hier wird der Antrag gestellt vom Herrn Berichterstatter, daß das 4000fache des Vorkriegszinses nicht überschritten werden darf. Einzig und allein für die Geschäftsleute auf dem Lande soll für die von ihnen selbst benützten gewerblichen Geschäfts- und Betriebsräume ein anderes, ein drakonisches Sondergesetz gemacht werden, wodurch die Landesgebäudesteuer samt den Bezirks- und Gemeindezuschlägen bei diesen selbstbenützten Geschäfts- und Betriebsräumen außerhalb Graz nicht nur das 4000fache des Friedenszinses betragen kann, sondern unter Umständen das 5000-, 6000-, 7000-, ja sogar das 8000fache. Die praktische Wirkung der Annahme dieses Satzes: „Von diesen Einschränkungen ausgenommen sind die vom Eigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume“, wäre eine Verdoppelung der Landesgebäudesteuer für viele Geschäftsleute auf dem Lande, und das wäre ohne Zweifel eine wirtschaftliche Katastrophe. Ich muß mich wundern, mit welcher Leichtfertigkeit sich die Herren von der sozialdemokratischen Partei für einen derartigen Antrag einzusetzen wagen. (Rosenwirth: „Der Ausschuss hat ja das beschlossen! Vormittags beschließen Sie etwas und nachmittags reden Sie dagegen!“) Es scheint Ihnen selbstverständlich zu

sein, daß es für die Geschäftsleute auf dem Lande ein leichtes ist, diese Gebäudesteuerleistung aus dem Vorjahre einfach zu verdoppeln. Es macht Ihnen gar keine Sorgen, woher der Einzelne es nehmen soll. Sie wollen einfach diese Leute zum wirtschaftlichen Tode verurteilen. Es ist so, wie Herr Abg. Hornik gesagt hat, es ist ein System, welches Sie hier verfolgen. (Regner: „Sie haben doch auch ein System, der Gemeinde das Geld wegzunehmen!“) Es ist Ihnen gar nicht um diesen Antrag zu tun, sondern durch diesen Antrag wollen Sie die Privatwirtschaft umbringen und vernichten, um auf diesem Boden dann Ihren eigenen marxistischen Großkapitalismus aufzubauen. (Ironische Pfuirufe bei den Sozialdemokraten.) Der Breikner ist doch der größte Kapitalist in ganz Österreich. (Heiterkeit bei den Sozialdemokraten. — Rufe: „Der Tiger!“) Da ist heute der Rothschild schon ein kleiner Bub dagegen. Breikner hat seine Kassen mit dem Gelde der Alpenländer gefüllt, er hat sie auch gefüllt mit dem Gelde der steirischen Arbeiter. (Zwischenrufe: „Er hat die Arbeiter hundertmal verraten!“ — Beifall bei den Christlichsozialen.) Wir sind nicht gewillt, Ihnen auf diesem Wege zu folgen, wir werden Sie bekämpfen auf allen Linien. Wir sind dafür, daß dieser Satz aus diesem Antrage herausgenommen wird, und wir hoffen, daß zumindest die bürgerlichen Parteien dieses Hauses dem Antrage des Herrn Abg. Hornik auf Streichung dieses Satzes zustimmen werden. Sie wollten das im Handumdrehen erledigen. Sie glaubten, daß es vielleicht den Parteien dieses Hauses nicht auffallen wird, daß in diesem Satz ein furchtbarer Schlag gegen die bürgerliche Geschäftswelt verborgen ist. Diesen Schlag abzuwehren, fühlen wir uns verpflichtet, und wir bitten die bürgerliche Mehrheit dieses Hauses, der Streichung dieses Satzes zuzustimmen. (Beifall.)

Hartleb: Hoher Landtag! Der Streit dreht sich um zwei Dinge. Um die Streichung jener Bestimmung, die in der Vorlage, betreffend das Umlagenrecht der Gemeinden auf dem Lande, noch enthalten ist, und in der Vorlage, betreffend die Stadtgemeinde Graz, gestrichen wurde. Das ist das eine. Das zweite ist die Umlagenhöhe in der Gemeinde Johnsdorf.

Wir haben bei der Stadtgemeinde Graz für die Streichung dieser Bestimmung gestimmt und werden selbstverständlich auch bei dieser Vorlage für den Antrag des Herrn Abg. Hornik stimmen. (Meyssner: „Bravo!“) Sie werden auch noch Gelegenheit haben, für unsere Anträge zu stimmen, wir nehmen an, daß Sie dann ebenso loyal sein werden.

Die Begründung dafür ist, daß wir einerseits eine Unterscheidung zwischen Hausbesitzern und anderen Gewerbetreibenden nicht anerkennen wollen, daß wir aber noch viel weniger anerkennen wollen, daß wir die Gewerbetreibenden am Lande, die Hausbesitzer sind, schlechter behandeln sollen, als die in Graz. Deshalb werden wir für diesen Antrag stimmen.

Was die Umlagenhöhe für die Gemeinde Johnsdorf anlangt, so ist es ein ganz eigenartiger Zustand, wenn der Landtag in eine Zwangslage versetzt wird, selbst zu einem solchen Beschluß und zu einer Einigkeit zu kommen, weil es im Ausschusse, im kleineren Kreise, nicht gelungen ist, eine Mehrheit für irgend eine Ziffer

herbeizuführen. (Muchtich: „Vor allem auch im Schoße der Regierung nicht gelungen ist! Diese selbst hat keinen Vorschlag gemacht!“) Davon hatten wir bisher keine Kenntnis, aber das bestärkt mein Argument, daß es in einem größeren Kreise noch viel schwerer sein müßte. Es ist nicht das erstemal, daß im steiermärkischen Landtag Meinungsverschiedenheiten über die Umlagenhöhe in Johnsdorf entstanden sind, und ich erinnere mich, daß es auch in vergangenen Jahren aus diesem Anlaß Auseinandersetzungen gegeben hat. Immer wird uns versichert, daß mit niedrigeren Sätzen das Auslangen nicht gefunden werden kann und daß nur sachliche Momente mitsprechen. Immer haben wir auch gehört, daß die Überprüfung ergeben habe, daß man mit wesentlich niedrigeren Mitteln auskommen könne. Derjenige, der nicht Gelegenheit hat, tatsächlich im Detail die Sache zu studieren oder die Angelegenheiten der Gemeinde zu kennen, tut sich schwer. Ich glaube aber, daß man am richtigsten fährt, wenn man annimmt, daß beide Richtungen mit einer gewissen Tendenz zu den Ziffern gekommen sind, und es daher das Vernünftigste ist, den Mittelweg einzuschlagen.

Ich stelle deshalb den Antrag, nachdem von der einen Seite 280 Prozent und von der anderen Seite 340 Prozent beantragt werden, auf 310 Prozent, das ist genau das Mittel.

Dr. Hübler: Hohes Haus! Ich möchte nur ganz kurz, anknüpfend an die Worte des Herrn Präsidenten Hartleb, erinnern, daß ich heute vormittags im Ausschusse protestiert habe, daß in der Gesetzesvorlage die Landesregierung über die Gemeindeumlagen, die dem Ausschusse präsentiert wurde, bei der Gemeinde Johnsdorf schamhaft ein Sternchen gesetzt hat. Das ist ein Verlegenheitsmittel, da sich die Landesregierung mit einem Beschluß nicht belasten will, weil vielleicht ein Beschluß entweder parteipolitisch nicht entsprochen oder sachlich gewisse Hemmungen ausgelöst hätte. Ich glaube daher, daß der Herr Präsident Hartleb mit seiner Argumentation Recht hat und wir stimmen seinem Antrage zu. Ebenso schließen wir uns seiner Auffassung über den Antrag Hornik an.

Berichterstatter Aust (Schlußwort): Ich stelle fest, daß der Antrag, der vom Herrn Abg. Hornik bekämpft wurde, heute vormittags im Gemeinde- und Verfassungsausschusse mit Mehrheit angenommen wurde. Zu dieser Mehrheit gehört ja auch die Mitte dieses hohen Hauses.

Präsident: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung. Die Einleitung der Vorlage zu den Bezirks- und Gemeindezuschlägen ist unbestritten, mit Ausnahme des Satzes am Schlusse des § 1.

Ich lasse zuerst abstimmen über den Antrag Hornik, am Schlusse des § 1 den Satz (liest):

„Von diesen Einschränkungen ausgenommen sind die vom Eigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume.“
zu streichen.

(Der Antrag wird mit der erforderlichen Mehrheit angenommen. — Sozialdemokratische Zwischenrufe. —

Dr. Illig: „Besserung ist immer erlaubt!“ — **Hartleb**: „Bei Ihnen ist das schwer möglich! Hoffnungslos!“

Weiters liegt mir kein Abänderungsantrag vor, mit Ausnahme von Fohnsdorf.

Der erste Antrag des Herrn Abg. **Hausmann** lautet:

Der Gemeinde Fohnsdorf 280 Prozent zu bewilligen.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Dafür sind 21 Stimmen, die Gegenprobe ergibt 23, der Antrag **Hausmann** hat daher nicht die Mehrheit. (Unruhe. — **Meyssner**: „Wer hat denn die Arbeitslosen, als Ihr!“)

Ich bitte, die Abstimmung nicht zu unterbrechen. (Unruhe. — **Präsident** gibt das Glockenzeichen.)

Ich bitte, während der Abstimmung keine Zwiesprache zu führen.

Ich lasse nun abstimmen über den Antrag **Pfortner**, der Gemeinde Fohnsdorf 340 Prozent zu bewilligen. Ich ersuche die Abgeordneten, die dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit 16 Stimmen in der Minderheit geblieben und ist daher abgelehnt.

Als dritter Antrag liegt der Antrag **Hartleb** vor, der Gemeinde Fohnsdorf 310 Prozent zu bewilligen.

(Der Antrag wird mit der erforderlichen Mehrheit angenommen. — **Regner**: „Das andere kriegen sie vom Ausgleichsfonds!“)

Und nun ersuche ich jene Abgeordneten, welche den anderen Anträgen des Berichterstatters, einschließlich der von ihm beantragten Abänderungen, die Zustimmung geben, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Die Anträge sind mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Nunmehr gelangt zur Verhandlung Punkt 4:

Bericht des Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusses und des Finanzausschusses zu den Regierungsvorlagen, Beilage Nr. 41, Gesetz, womit aus Anlaß des Finanzausgleichsgesetzes 1931, BGBl. Nr. 46, Bestimmungen zur Abänderung von Abgabegesetzen erlassen werden, sowie Beilage Nr. 43, Gesetz, über die Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 50, betreffend die Regelung der Straßenverwaltung und über die Aufhebung von Mauten (Beilage Nr. 47).

Berichterstatter ist Herr Abg. **Peintinger**.

Berichterstatter **Peintinger**: Hohes Haus! Ich habe über die Beilagen Nr. 41 und 43 zu berichten (verliest die Gesetzesvorlage sowie die Beschlusanträge A und B aus Beilage Nr. 47).

Hiezu habe ich noch zu bemerken, daß zu diesem Gesetze noch ein Minderheitsantrag zum Artikel V, Absatz 1, vorliegt.

Der Finanzausschuß hat sich mit der Gesetzesvorlage eingehend befaßt und bitte ich nun das hohe Haus, die Gesetzesvorlage in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Jenz: Hoher Landtag! Das Benzinsteuergesetz, welches im Zusammenhange mit der Reform der Abgabenteilung beschlossen worden ist, sieht die Aufhebung der Mauten und der außerordentlichen Straßenerhaltungsbeiträge für die Kraftfahrzeuge vor. Gewiß erfordert der neuzeitliche Verkehr die Beseitigung des hemmenden Hindernisses der Mauten; offen aber bleibt die Frage nach dem Gesetze, ob die außerordentlichen Straßenerhaltungsbeiträge für Fuhrwerke mit tierischem Gespann weiterhin bestehen bleiben sollen oder nicht. — Die Regelung dieser Angelegenheit ist in den anderen Landtagen überall erfolgt und die Parteien dieser Landtage haben sich einmütig zur Anschauung bekannt, daß man im Zusammenhang mit der Aufhebung der Mauten und der außerordentlichen Straßenerhaltungsbeiträge für Kraftfahrzeuge auch dieses Hemmnis und diese Belastung für Fuhrwerke mit tierischem Gespann beseitigen soll, und es werden diesbezügliche einstimmige Beschlüsse auch im steierischen Landtage erfolgen. Während nun auf der einen Seite ein Hemmnis des Verkehrs beseitigt wird, besteht andererseits aber die Frage der Entschädigung für jene Körperschaften, und zwar Gemeinden und Bezirke, die durch Entziehung des Mautrechtes und der Straßenerhaltungsbeiträge einen Entgang an ihren bisherigen Einnahmen erleiden. Für eine Körperschaft, soweit das Land Steiermark in Betracht kommt, für die Stadt Graz, ist im Zusammenhange mit dem Bundesgesetze die Ablösung für die Straßen- und Pflastermaut vorgesehen, und der Landtag ist verpflichtet worden, ob er nun will oder nicht, der Stadtgemeinde Graz eine entsprechende Ablöse für den Entfall der Pflastermaut hinsichtlich des Verkehrs mit Automobilen zu gewähren. Offen blieb aber die Frage bei der Stadtgemeinde Graz, ob auch für die Pferdefuhrwerke die Maut- und Erhaltungsbeitragspflicht gleichzeitig abgeschafft werden soll oder nicht. Auch in dieser Hinsicht hat sich eine einheitliche Auffassung gebildet, daß man im Zusammenhange mit dieser Regelung bezüglich der Kraftfahrzeuge auch die Pflastermauten für die bäuerlichen Fuhrwerke, für Pferdefuhrwerke, beseitigen soll. Einerseits der Einheitlichkeit wegen und schließlich auch, um der bäuerlichen Bevölkerung entgegenzukommen, welche es schwer empfinden würde, daß sie weiterhin für ihre Fuhrwerke die Maut zu entrichten hätte, während die Kraftfahrzeugbesitzer von dieser Last fürderhin befreit wären.

Etwas schwieriger, weil hiefür keine Verpflichtung vorliegt, steht es hinsichtlich der Ablöse für den Entfall der Mauten und Straßenerhaltungsbeiträge bei den Bezirken und Gemeinden. Hier steht es vollständig im Belieben des steiermärkischen Landtages, eine gleiche Lösung vorzunehmen, wie sie bei der Stadtgemeinde Graz zu erfolgen hat. Nach eingehender Beratung hat man sich zur Auffassung bekannt, daß die Aufhebung der Straßenerhaltungsbeiträge auf den Bezirksstraßen gleichzeitig mit der Aufhebung der Mauten zu erfolgen hätte, erstens einmal der Einheitlichkeit wegen und zweitens, um der bäuerlichen Bevölkerung das Gefühl einer einseitigen Belastung zu nehmen. Die Entschädigung hat aber nicht geringe Schwierigkeiten bereitet.

Unsere Partei steht auf dem Standpunkte, daß dieselben Gesichtspunkte, welche für die Ablösung der Mauten bei der Stadtgemeinde Graz maßgebend waren, auch bei der Entschädigung hinsichtlich der Bezirke zur Geltung zu kommen hätten und daß hier nicht nach zweierlei Gesichtspunkten vorgegangen werden dürfe.

Es ist nach langen Verhandlungen der Grundsatz ausgesprochen worden, daß aus dem Ertragnisse der Benzinsteuer die Entschädigung an die Bezirke erfolgen soll, zunächst einmal für das Jahr 1931, und zwar in jener Höhe, die sie mutmaßlich nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre eingenommen haben, und da die Abgabenteilung nach dem Bundesgesetze bis zum Jahre 1935 als unabänderlich erklärt ist, ist auch das Bestreben geltend gemacht worden, auch die Entschädigung für die Bezirke ein für allemal mit einem Beschlusse bis 1935 unabänderlich zu regeln. Dieser Auffassung konnte sich unsere Partei nicht anschließen, und zwar aus folgenden Erwägungen heraus. Die Grundlage für die Entschädigung aus der Einnahme der Benzinsteuer ist noch nicht gegeben, weil es sich vorläufig nur um mutmaßliche Ziffern handelt. Wir wollen den Erfolg abwarten, die tatsächlichen Einnahmen aus der Benzinsteuer, um aus dieser Erfahrung heraus eine möglichst gerechte Entschädigung den Bezirken zukommen zu lassen. Es ist ja bekannt, daß in der bäuerlichen Bevölkerung seit jeher, seit der Neuordnung unseres ganzen Finanzwesens, schwere Klagen darüber geführt worden sind, daß die Kosten der Erhaltung der Gemeindestraßen und Bezirksstraßen hauptsächlich aus den Umlagen der Realsteuern zu decken sind, und es ist als ein Unrecht empfunden worden, daß hauptsächlich diejenigen mit ihren Umlagen zur Erhaltung der Bezirksstraßen herangezogen werden, die vielleicht am wenigsten die Bezirksstraßen in Anspruch nehmen und abnützen, während außerhalb Stehende mit ihrem schweren Fuhrwerk die Straßen in außergewöhnlicher Weise abnützen, aber keine Möglichkeit besteht, sie zur Straßenerhaltung in erheblichem Maße heranzuziehen. Der steirische Landtag hat seit zwei Jahren dieser als berechtigt anerkannten Klage der bäuerlichen Bevölkerung, daß sie mit ihren Umlagen auf die Realsteuern zur Erhaltung der Gemeinde- und Bezirksstraßen fast ausschließlich herangezogen wird, dadurch Rechnung getragen, daß aus der Lohn- und Gehaltsabgabe ein Vorzugsanteil ausgeschieden wird, der nach der Kilometerlänge der Straßen den Bezirken zugewendet wird. Dies seit zwei Jahren. Hierbei ist er den berechtigten Klagen der bäuerlichen Bezirke einigermaßen entgegengekommen. Aber die bäuerliche Bevölkerung konnte damit noch nicht zufrieden sein, weil diese Zuwendungen, die aus diesem Vorzugsanteile erfolgt sind, in keiner Weise zulänglich waren, um die Straßen auch nur in unbedingt wünschenswertem Ausmaße instandzusetzen und dann zu erhalten. Und so knüpften sich denn die ganzen und ich kann sagen, die berechtigten Hoffnungen der bäuerlichen Bevölkerung auf die neu einzuführende Benzinsteuer. Es hat unter der bäuerlichen Bevölkerung allgemein die Anschauung geherrscht, daß diese Benzinsteuer eine Zwecksteuer sei, da sie ja den Kraftfahr-

zeugen auferlegt ist, die die Straßen befahren, und daß aus dieser Steuer die Straßen, die durch den Verkehr abgenützt werden, instandgesetzt werden sollen. Und so erhoffte sich die bäuerliche Bevölkerung eine volle Zuwendung aus der Benzinsteuer für die Straßenerhaltung. Da aber der mutmaßliche Ertrag der Benzinsteuer in den Voranschlag für 1931 bereits eingebaut ist, konnte der volle Ertrag der Benzinsteuer, wenn nicht der Voranschlag des steirischen Landtages umgestoßen werden soll, für diese Straßenerhaltungszwecke nicht beansprucht werden. Infolgedessen mußten wir uns damit zufrieden geben, daß für 1931 vorläufig einmal die Entschädigung für den Entgang aus der Benzinsteuer entnommen wird. Aber wir konnten im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung nicht darauf verzichten, daß in späteren Jahren bei etwa eintretenden, steigenden Einnahmen aus der Benzinsteuer auch steigende Zuwendungen an die Bezirke für Zwecke der Straßenerhaltung gemacht werden. Dieser Vorgang dünkt uns gerecht zu sein, erstens einmal, um die unter den Umlagen schwer seufzende Bevölkerung zu entlasten, andererseits, um die Straßen endlich einmal in den wünschenswertesten Zustand zu bringen, wie es ein zeitgemäßer Verkehr erfordert, und schließlich ist er auch berechtigt im Vergleiche zur Behandlung gegenüber der Stadt Graz.

Der Stadt Graz ist eine steigende Einnahme aus dem Ertragnisse der Benzinsteuer bis zum Jahre 1935 zuerkannt, und es wäre unbillig und ungerecht, wenn man diesen Gesichtspunkt einer erhöhten Zuwendung aus gesteigerten Einnahmen nicht auch den ländlichen Bezirken gegenüber zur Anwendung bringen würde.

Aus diesen Erwägungen heraus hat unsere Partei der endgültigen Regelung hinsichtlich der Ablösung bis 1935 nicht zustimmen können und hat den Antrag gestellt, daß die Regelung vorläufig nur für 1931 erfolgen soll, die Regelung für spätere Jahre aber erst in einem Zeitpunkte, wenn die Erfahrung über die Einnahmen aus der Benzinsteuer als Grundlage für die Beratung dienen kann. Da aber unsere Partei mit dieser ihrer Anschauung in der Minderheit geblieben ist, hat das Mitglied unseres Klubs, Herr Abg. Peininger, im Finanzausschusse einen Minderheitsantrag eingebracht, der folgendermaßen lautet (liest):

„Die Regelung für die Jahre 1932 bis 1935 hat, um eine entsprechende Steigerung zu ermöglichen, abgeändert zu erfolgen.“

Also nicht im Zusammenhang mit der allgemeinen Beschlußfassung über die Ablöse der Bezirke und der Stadtgemeinde Graz überhaupt. Ich bitte, diesem unserem Gesichtspunkte Rechnung zu tragen im Interesse einer gerechten Behandlung der bäuerlichen Bezirke gegenüber dem Verhalten in der Behandlung der Stadt Graz, und zweitens, um auch seitens des Landes mitzuwirken, daß die Bezirksstraßen endlich in jenen Zustand versetzt werden, wie es der moderne Verkehr erfordert. Durch die Annahme eines derartigen Antrages wären nicht nur die berechtigten Hoffnungen der bäuerlichen Bevölkerung erfüllt worden, es würde auch eine Entlastung bei den Umlagen herbeigeführt, und es würde der Landtag dadurch

auch zum Aufschwung des gesamten Straßenwesens im Lande beitragen. Aus diesen Erwägungen heraus bittet unsere Partei um Annahme ihres Minderheitsantrages. Den übrigen Anträgen, wie sie von den anderen Parteien gestellt worden sind, schließen wir uns an. (Beifall bei den Christlichsozialen.)

Muchitsch: Hohes Haus! Ich hätte zu diesem Gegenstande nicht das Wort ergriffen, wenn nicht der Herr Landesrat Jenz sehr häufig die Stadt Graz angezogen und die Sache so dargestellt hätte, als ob die Stadt Graz in dieser Vorlage, und zwar hinsichtlich der Entschädigung, die sie für den Entgang der Abgabe von Kraftfahrzeugen und Pflastermaut für Pferdefuhrwerk bekommt, besonders wohlwollend behandelt würde. Es hat hier im Hause sicherlich den Eindruck gemacht, als ob der Stadt Graz etwas geschenkt werden würde und andererseits, als ob die Bezirke draußen besonders schlecht behandelt werden würden. Diese Ausführungen zwingen mich vor allem dazu, festzustellen, daß die Stadt Graz von den Kraftfahrzeugen im Jahre 1930 die Summe von 265.000 S vereinnahmt hat und von den Pferdefuhrwerken die Summe von 25.000 S, das sind zusammen 290.000 S. Für das Jahr 1931 hat der städtische Finanzreferent in den Voranschlag, ohne noch zu wissen, daß die Sache mit der Benzinsteuer kommen wird, für die Abgabe von Kraftfahrzeugen und Pferdefuhrwerk den Betrag von 320.000 S in den Voranschlag eingestellt, und trotzdem wird der Stadtgemeinde Graz für den Entgang dieser beiden Einnahmeposten nur eine Entschädigung von 280.000 S gegeben. Deshalb hat der Herr Präsident Gschöllner im Finanzausschusse den Antrag gestellt, daß der Stadt Graz nicht 280.000 S, sondern 290.000 S jährlich gegeben werden sollen. Dieser Antrag ist dort in der Minderheit geblieben und wird jetzt hier zur Abstimmung kommen müssen. Ich muß mich also für diesen Minderheitsantrag einsetzen und bitte das Haus, diesen Minderheitsantrag anzunehmen und die Entschädigung nicht mit 280.000 S, sondern mit 290.000 S festzusetzen, wobei die Stadtgemeinde Graz gegenüber der Einnahme, die sie sonst im Jahre 1931 haben würde, noch immer einen Verlust von 30.000 S erleiden wird.

Herr Landesrat Jenz hat auch darauf hingewiesen, daß die Stadtgemeinde Graz an der Steigerung der Benzinsteuer partizipieren wird, und zwar bis zu einem Höchstausmaße von 20 Prozent. Er hat, obzwar es der Herr Berichterstatter früher vorgelesen hat, doch nicht erwähnt, daß die Stadtgemeinde Graz deshalb an dieser Steigerung für 1931, beziehungsweise in den Jahren 1932 bis 1935 partizipieren wird, weil das Land Steiermark der Stadtgemeinde Graz einen Betrag von 600.000 S schuldig ist als Beitrag für die Schwemmkanalisation. Dieser Beitrag ist schon vor mehreren Jahren der Stadtgemeinde Graz bindend zugesichert worden, und zwar nicht nur das, sondern es ist auch schriftlich mitgeteilt worden, daß die Stadtgemeinde einen Beitrag von 600.000 S aus Landesmitteln bekommen wird. Die Stadtgemeinde Graz hat diese 600.000 S bisher nicht bekommen, und um nun diese Angelegenheit zu erledigen, ist in dieser Vorlage die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Stadtgemeinde Graz an der Steigerung der Gesamteinnahme

des Landes an der Benzinsteuer in einem bestimmten Ausmaße beteiligt sein soll, womit dann die feinerzeitige Zufuge des Landes, der Stadtgemeinde Graz für die Schwemmkanalisation 600.000 S zu bezahlen, gewissermaßen gegenstandslos werden soll.

Ich bitte, ich muß sagen, daß die Stadtgemeinde Graz in diesem Falle wie in vielen anderen Fällen wieder geschädigt wird, denn es ist gar kein Zweifel, daß das eine Schädigung bedeutet, denn wir hätten im Jahre 1931 320.000 S vereinnahmt aus diesen beiden Abgaben. Außerdem ist es eine nicht zu bestreitende Tatsache, daß diese Einnahme eine steigende Tendenz aufweist, so daß wir auf jeden Fall höhere Einnahmen erzielt hätten.

Ich muß aber auch noch auf einen anderen Umstand hinweisen, der die Stadtgemeinde Graz durch die Aufhebung der Pflastermaut in eine sehr, sehr schwierige Situation bringt, und der auch wieder mit einer finanziellen Schädigung der Stadtgemeinde verbunden sein wird. Ab 1. Mai werden die Autos, die in die Stadt hineinfahren, keine Abgaben mehr bezahlen; auch die Pferdefuhrwerke werden nichts mehr bezahlen, und trotzdem werden die Autos und Pferdefuhrwerke an der Stadtgrenze von Organen der Verzehrungssteuer, der städtischen Finanzwache aufgehalten werden, weil diese Organe sie darauf untersuchen müssen, ob sie verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände mit sich führen. Nun ist es klar, daß durch den Entfall der Pflastermaut der Ertrag, beziehungsweise die Einnahme, die die Finanzorgane an der Grenze der Stadt erzielen, um diese beiläufig 300.000 S zurückgeht, was andererseits zur Folge hat, daß die Einhebungskosten für diese Steuer perzentuell ganz bedeutend ansteigen werden, und es ist heute schon sicher, daß der Umstand, daß die Pflastermaut wegfällt, sehr wesentlich dazu beitragen wird, um die Aufhebung der Verzehrungssteuer in der heutigen Form zu beschleunigen. Es ist uns schon seit einer Reihe von Jahren völlig klar, daß diese aus der Vorzeit, und beinahe möchte ich sagen, aus dem grauen Altertum stammende Verzehrungssteuer sich nicht aufrechterhalten läßt und beseitigt werden muß. Aus diesem Grunde ist schon vor Jahren über meinen Antrag im Grazer Gemeinderat beschlossen worden, gewisse Maßnahmen zu treffen, die die Aufhebung der Verzehrungssteuer in dieser heutigen Form erleichtern sollen. Wir glauben, daß wir noch im Laufe dieses Jahres dazukommen werden oder dazukommen müssen, die Frage ganz ernstlich zu erwägen, wie diese vorinstufige Einrichtung, die Einhebung der Verzehrungssteuer in der heutigen Form beseitigt werden kann. Am besten wäre es, die Verzehrungssteuer überhaupt aus der Welt schaffen zu können; wenn ich aber erwähne, was ich früher bei der Vorlage über die Zusätze zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer gesagt habe, daß der ungedeckte Abgang eine Kleinigkeit weniger als 2 Millionen Schilling beträgt und noch hinzufüge, daß die Steuereingänge in diesem Jahre wesentlich geringer sind als wie zur gleichen Zeit des Vorjahres, geht daraus mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Stadt außerstande ist, auch nur auf 1 S Einnahme verzichten zu können. Es geht der Stadtgemeinde Graz genau so wie dem Lande oder wie es

allen Bezirken und Gemeinden des Landes geht. Die finanziellen Verhältnisse haben sich im allgemeinen derart verschlechtert, daß sie vielfach, nicht gerade so weit die Stadtgemeinde Graz in Betracht kommt, aber im allgemeinen als geradezu katastrophal bezeichnet werden können. Nun ist es klar, daß, wenn es zur Änderung in der Einhebungsart der Verzehrungssteuer kommt, die Linienämter fallen müssen, wozu ich bemerken möchte, daß dabei allein 165 Personen bedienstet sind, woraus Sie sich wieder ein Bild machen können, welche schwere Belastung bei der Auflassung dieser heutigen Einhebungsform sich für die Stadtgemeinde ergibt. Wenn es aber dazu kommt, und es wird und muß dazu kommen, so erwachsen daraus wieder der Stadtgemeinde Graz gewisse Lasten, weil, wenn auch eine andere Art der Einhebung erfolgt, keinesfalls dieselben materiellen Erfolge für die Stadtfinanzen erzielt werden können, als das heute der Fall ist. Wenn ich auch auf diesen Umstand hinweise und schließlich wiederhole, was ich früher gesagt habe, daß wir, wenn diese Vorlage nicht gekommen wäre, beziehungsweise wenn das Benzinsteuergesetz und der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, wonach diese Mauten aufgehoben werden müssen, nicht gekommen wären, im Jahre 1931 nicht 280.000 S., sondern 320.000 S. einnehmen würden, also einen Verlust von 40.000 S. bei dem Umstande haben, daß die Stadt große Aufgaben, viele soziale Pflichten zu erfüllen hat, so erhellt daraus, daß jede Schädigung der Einnahmen der Stadt eine außerordentlich empfindliche Sache ist und deshalb möchte ich das hohe Haus ersuchen, dem Minderheitsantrage zuzustimmen und die Entschädigung nicht mit 280.000 S., sondern zumindestens mit 290.000 S. zu bemessen. Es würde dabei auch nur das tatsächliche Erträgnis des Jahres 1930 entschädigt werden, die Steigerung bei den Kraftfahrzeugen und Pferdefuhrwerken, die von 1930 auf 1931 eintreten würde, ist dabei ohnehin nicht berücksichtigt und was die Steigerung der Benzinsteuerabgabe in späteren Jahren bis einschließlich 1935 anlangt, so wird eine Beteiligung daran der Stadtgemeinde Graz nur zugestanden, weil sie auf der anderen Seite auf den 600.000-S.-Beitrag des Landes zur Schwemmkanalisation verzichten muß. Also von einer besonders wohlwollenden Behandlung der Stadt Graz kann nicht gesprochen werden und ich muß den Eindruck, den die Ausführungen des Herrn Landesrates Jenz, wie ich geschildert habe, hervorgerufen haben, zerstreuen und sagen, daß mit der Annahme des Antrages des Berichterstatters tatsächlich die Stadtgemeinde eine Schädigung erleidet. Ich darf also hoffen, daß das hohe Haus in diesem einen Falle einmal einen Minderheitsantrag annimmt und damit beweist, daß der Landtag für die wirtschaftlichen Interessen der Landeshauptstadt Graz auch das entsprechende Verständnis hat, indem sich der Landtag dazu entschließt, der Stadtgemeinde zu helfen, wo er kann, um eine Schädigung der Stadtgemeinde Graz zu vermeiden. Ich bitte daher nochmals um Annahme des Minderheitsantrages des Herrn Abg. Gföller.

Höpfel: Hohes Haus! Ich hätte mich auch nicht zum Worte gemeldet, wenn die Ausführungen des Herrn

Landesrates Jenz nicht indirekt oder wenigstens verschleierte einen Vorwurf dahingehend enthalten hätten, daß bei Schaffung dieser Vorlage ich dahin gewirkt habe, die Stadtgemeinde Graz zum Nachteil der ländlichen Bezirke zu bevorzugen. Ich muß daher feststellen, daß wir bei Schaffung dieser Vorlage gezwungen waren, auf gewisse Dinge Rücksicht zu nehmen. Das Bundes-Benzinsteuergesetz wurde im Rahmen des gesamten Finanzausgleichsgesetzes 1931 geschaffen und bildet daher einen Bestandteil dieses Finanzausgleiches. Zu diesem Finanzausgleich gehört nicht nur das Gesetz, sondern auch der politische Pakt, den der Herr Bundeskanzler, der nicht meiner Partei angehört, und der Herr Dr. Danneberg, der auch nicht meiner Partei angehört, geschlossen haben. (Jenz: „Hat der Minister Winkler nicht aufgepaßt?“) In diesem politischen Pakt ist ausdrücklich enthalten, daß die Stadtgemeinde Graz das Erträgnis der Pflastermaut, genau so wie bei Wiener-Neustadt das der Fall war, garantiert erhält, aber nach dem Erfolge 1930. Dem Lande Steiermark wurde in dem Finanzausgleich nur der Erfolg der Kraftfahrzeugabgabe des Jahres 1929 garantiert. Es wurde daher durch diesen politischen Pakt, der nebenbei genau so wie jedes andere Gesetz in der Wiener Zeitung veröffentlicht wurde, das Land Steiermark schon gegenüber der Stadtgemeinde Graz benachteiligt. Wenn uns nun als Land nur der Erfolg des Jahres 1929 garantiert wird, so kann man natürlich von uns nicht verlangen, daß wir den Bezirken mehr geben, als uns selbst garantiert wurde. Eine Bevorzugung der Stadtgemeinde Graz unsererseits kann daher nicht abgeleitet werden. Die Stadtgemeinde Graz hat bisher die Pflastermaut eingehoben und war diese für die Stadtgemeinde Graz sicher eine ausbaufähige Steuer und beweisen die Ziffern, die von Seite der Stadtgemeinde Graz uns vorgelegt wurden, die vom Finanzreferat überprüft wurden, daß die Steigerung in den letzten fünf Jahren 250 Prozent betragen hat. Auf der anderen Seite sehen wir, daß die Bezirke außerordentliche Straßenerhaltungsbeiträge eingehoben haben und diese außerordentlichen Straßenerhaltungsbeiträge nun mit der Inkraftsetzung des Bundes-Benzinsteuergesetzes zu Falle gebracht wurden. Diese außerordentlichen Straßenerhaltungsbeiträge zeigen aber nicht jene steigende Tendenz wie die Pflastermaut der Stadtgemeinde Graz, weil eine große Anzahl von Interessenten, die durch die außerordentlichen Straßenerhaltungsbeiträge belastet wurden, im Laufe der letzten Zeit daraufgekommen ist, daß es auch einen Rekursweg gegen diese Vorschreibung gibt und daher in den letzten Jahren eine ziemlich große Anzahl solcher Rekurse eingebracht wurde und auch Erfolg gehabt hat. Es ist die Einhebung der Straßenerhaltungsbeiträge für die Bezirke sicher keine angenehme und populäre Tätigkeit und die Bezirke sollten eigentlich froh sein, daß ihnen diese Tätigkeit nunmehr nicht mehr möglich ist und die Länder sie für den Entfall dieser Beiträge auf einfachem Weg entschädigen. Nun haben wir ja auch das Pferdefuhrwerk, beziehungsweise andere Fuhrwerke in die Ablösung miteinbezogen und wenn wir durch die Ablöse der Pflastermaut mit Einbeziehung der Pferdefuhrwerke bei Graz schließlich

nichts anderes erreicht hätten, als was Abg. Muchitsch angedeutet hat, daß wir endlich einmal die Verzehrungssteuer zu Fall bringen, glaube ich, haben gerade die agrarischen Kreise jedenfalls sehr viel damit erreicht. Schließlich waren es doch diese Kreise der Umgebung von Graz, die gegen diese Steuer mit Recht wiederholt angekämpft haben, und es war sicher bei meinem Entschlusse nicht letzten Endes maßgebend, jenes Moment zu verfolgen, das Bürgermeister Muchitsch heute als Gefahr angedeutet hat, daß nach Entfernung der Grazer Pflastermaut die Rentabilität der Verzehrungssteuer nicht mehr gegeben sein wird und daher ein anderer Ausweg gesucht werden muß. In der Ablösesumme, beziehungsweise in dem Steigerungskoeffizienten für die Stadtgemeinde Graz ist auch die Schwemmkanalisation berücksichtigt worden und ich bitte, dem derzeitigen Finanzreferenten des Landes keinen Vorwurf zu machen, daß dieser Punkt hier eingeschaltet wurde. Ich war es nicht, der der Stadtgemeinde Graz im Jahre 1926 dieses Zugeständnis gemacht hat, es war der seinerzeitige Landeshauptmann Dr. Gürkler, der im Jahre 1926 der Stadtgemeinde Graz die Zusage gegeben hat, 600.000 S für die Schwemmkanalisation bereit zu stellen. Ich meine schließlich und endlich, eine Zusage des Landes, die wiederholt auch schriftlich der Stadtgemeinde gegenüber bestätigt wurde, soll doch einigermaßen irgendwie aus der Welt geschafft werden und hier haben sich eben zwei Dinge gleichzeitig getroffen, einerseits die ausbaufähige Steuer der Stadtgemeinde Graz, andererseits das Versprechen des seinerzeitigen Landeshauptmannes wegen der 600.000 S für die Schwemmkanalisation. Um diese Sache unter einem zu bereinigen, haben wir der Stadtgemeinde diese Steigerung bis zu 20 Prozent pro Jahr zugestanden. Wir waren also bestrebt, mit einem Schlage den immer wieder und alljährlich auftauchenden Streit bei den Voranschlagsverhandlungen aus der Welt zu schaffen und Ruhe und Ordnung herbeizuführen. Der Grund, warum wir uns bei, sagen wir, Ordnung dieses Gegenstandes auf die Dauer von fünf Jahren festgelegt haben, besteht darin, daß eben der Finanzausgleich auch auf die Dauer von fünf Jahren zustandegekommen ist und uns Steirern, genau wie den übrigen Ländern, die Hände auf fünf Jahre gebunden sind, weil eben die Überweisungen des Bundes für fünf Jahre festgesetzt wurden und das Land Steiermark während dieser fünf Jahre auf keine wie immer geartete höhere Zuwendung des Bundes zu rechnen vermag, und daher haben wir gesagt, wenn wir einerseits dem Bund gegenüber gebunden sind, so muß man auch bei der Verteilung der Benzinsteuer, den Zuwendungen daraus, gebunden sein. Ich bin vollkommen überzeugt, wenn wir hier diese Bindung auf fünf Jahre nicht gemacht hätten, so wären wir jedesmal bei den Verhandlungen über den Voranschlag für das nächste Jahr unter Druck gestellt worden und wären niemals zu einer Ordnung gekommen. Da wir vom Finanzreferate die feste Absicht haben, endlich einmal ein ausgeglichenes Budget dem Landtag vorzulegen, so wollen wir von Haus aus mit festgelegten und richtigen Ziffern arbeiten und brauchen dazu auch

hier eine feste Ziffer, die nunmehr in dieser Vorlage verankert werden soll.

Es wurde auch kurz erwähnt, daß die Öffentlichkeit geglaubt hat, daß die Bundesbenzinsteuer eine ausschließliche Zwecksteuer darstelle. Ich habe schon wiederholt im Finanzausschuß Gelegenheit genommen, festzustellen, daß im ganzen Finanzausgleich, beziehungsweise im Benzinsteuergesetz nirgends davon die Rede ist, daß es sich um eine Zwecksteuer handelt. (Doktor Illig: „Aber Ihr Kollege, Abg. Tauschitz, hat das im Parlament gesagt!“) Ich habe Ihnen, Herr Abg. Illig, heute schon einmal gesagt, daß in dieser Form, wie Sie mir die Rede des Herrn Abg. Tauschitz mitgeteilt haben, diese Rede niemals gesprochen wurde und wenn er es auch gesagt hätte, so ist das, bitte, seine Ansicht. Wir in Steiermark sind schon soweit, daß wir das Mehrerträgnis für Straßenbauzwecke verwenden. Wenn wir zusammen rechnen das Bundespräzipium, die Lohn- und Gehaltsabgabe, die Zuwendungen an die Stadtgemeinde Graz, die schließlich für Straßenbauzwecke verwendet werden, und die Zuschläge, die hier für die Bezirke vorgesehen sind, wenn wir das alles zusammen zählen, so bekommen wir eine höhere Summe heraus, als das Mehrerträgnis der Bundesbenzinsteuer ausmacht. Es ist daher das Land Steiermark dieser Tendenz, das Mehrerträgnis aus der Benzinsteuer für die Straßenbauten zu verwenden, schon von Haus aus nachgekommen. Überdies steht es dem hohen Landtag immer frei, ganz besonders für die Straßenbauten usw., soweit finanzielle Mittel dieses Landes verfügbar sind, entsprechende Beschlüsse zu fassen. Aber wenn die Mittel nicht vorhanden sind, so muß man sich nach der Decke strecken, denn es hat der Landesbaudirektor gar nichts davon, wenn wir ein Bauprogramm schaffen und die Kasse des Landes hier einfach nicht mittun kann.

Warum wir den Betrag von 280.000 S aufgenommen haben und nicht 290.000 S oder 320.000 S (Muchitsch: „320.000 S sollen es sein!“) Herr Bürgermeister, uns ist nur der Ertrag des Jahres 1929 garantiert, der Stadtgemeinde ist aber der Ertrag von 1930 garantiert, und zwar 265.000 S, nicht 280.000 S. In Anbetracht dessen, daß wir haben wollen, daß auch die Pflastermaut für das Pferdefuhrwerk ausgeschaltet werde, haben wir in die 280.000 S den Betrag von 15.000 S für das Pferdefuhrwerk in den Steigerungskoeffizienten einbezogen. (Rosenwirth: „25.000 S beträgt er aber!“) Aber die Pflastermaut für das Pferdefuhrwerk ist nicht steigerungsfähig, sondern sie ist eher im Abnehmen und jetzt haben Sie für die Berechnung der Steigerung 15 Prozent für das Pferdefuhrwerk inbegriffen, so daß Sie wesentlich besser daran sind, als wenn wir 265.000 S und 25.000 S für das Pferdefuhrwerk eingefügt hätten. Ich glaube daher, daß der Betrag von 280.000 S vollkommen der Gerechtigkeit entspricht und auch vollkommen in Ordnung ist und ich möchte den hohen Landtag bitten, daß auch der Betrag von 280.000 S, wie er in der Vorlage festgelegt ist, angenommen werde, weil auch das Land mit jeden tausend Schilling zu rechnen hat.

Ich wollte mit meinen Ausführungen nur die Feststellung machen, daß es mir vollkommen fern liegt,

irgendwie die Bezirke draußen zu schädigen, sondern im Gegenteil, ich bin der erste, der den Bezirken das zukommen läßt, was den Bezirken gehört. Jedoch das eine glaube ich, das mir zugestanden werden muß, daß ich nicht Finanzreferent eines einzelnen Bezirkes oder einer einzelnen Körperschaft in diesem Lande bin, sondern daß ich eben Landesfinanzreferent bin und daher die Interessen des ganzen Landes im Auge zu behalten habe und mit jenen Bestrebungen, die eventuell bei der einen oder der anderen Gruppe aus lokalen Interessen hier auftreten, nicht immer mitgehen kann, sondern eben in Anbetracht der allgemeinen Finanzlage des Landes mir hier bescheidene Grenzen ziehen lassen muß.

Ich bitte daher um Annahme der Vorlage, sowie sie der Herr Berichterstatter hier vorgetragen hat. (Beifall.)

Dr. Hübler: Hohes Haus! Zu den Ausführungen des Herrn Landesrates Höpfl einige kurze Worte. Der Finanzausschuß ist sich darüber einig gewesen, daß Zuwendungen aus der Benzinststeuer auch für die ländlichen Bezirke zum Zwecke der Straßenerhaltung notwendig sind. Es wurde in der Wechselrede festgestellt, daß eine Reihe von Bezirken gerade auf diesem Gebiete sehr wenig gearbeitet hat, während andere Bezirke im Wege der Einhebung von Straßenerhaltungsbeiträgen einerseits schon einige Fortschritte zu verzeichnen haben, andererseits aber große Lasten übernommen haben, für die sie entschädigt werden sollen. Aber die Schwierigkeit bildete der Schlüssel dieser Zuwendungen, namentlich ab 1932, sowie die Frage, ob man auf fünf Jahre hinaus ein Abkommen treffen soll oder nur eine kurzfristige Regelung. Bei der Beurteilung des Schlüssels kommen zwei Gesichtspunkte in Betracht: Einmal die Straßenkilometerzahl, das heißt jene Ausdehnung und Straßenlänge, die dem Bezirke zur Betreuung obliegt und zweitens der geleistete Straßenaufwand, also das Ergebnis der bisherigen Aufwendungen der Bezirke für die Straßenerhaltung; ich möchte erwähnen, daß aus dieser Diskrepanz wieder die grundsätzliche Frage aufgetaucht ist, die heute hier zu regeln nicht der Ort noch die Zeit ist, nämlich die Frage der Beibehaltung der Bezirksvertretungen. Daß das Statut der Bezirksvertretungen unklar und höchst veraltet ist, daß es den Bezirksvertretungen selbst sehr verschiedene Auslegungen über den Kreis ihrer Kompetenzen zuläßt und daher auf diesem Gebiete eine Reform dringend geboten ist, erscheint nicht mehr zweifelhaft. Ich möchte feststellen, man braucht an den Bezirken gar nicht politisch interessiert sein, weder nach der einen noch nach der anderen Richtung, aber wenn man die Organisation unserer Bezirksvertretungen, wie sie auf dem Papier steht, hernimmt, und wenn man dann die Bezirksvertretungen in den verschiedenen Teilen des Landes vergleichsweise nebeneinander hält, wie sich ihre Kompetenzen verschiedentlich ausgewachsen haben, so sehen wir, daß entweder große organisatorische Willkür aufzuzeigen ist, oder daß im organisatorischen Aufbau unseres Staates auch auf diesem Gebiete eine Hypertrophie herrscht, die zu beseitigen ist. Ich meine, daß der Landtag, wenn er das System der Straßenerhaltung dauernd regeln will,

an der Frage nicht vorüber gehen darf, ob er die Bezirksvertretungen in der jetzigen Form erhalten will oder ob er sie nach dem Muster der übrigen Bundesländer in Straßenerhaltungsausschüsse umwandeln, oder ob er ihnen einen bestimmten erweiterten Agendenkreis zuwenden will. Jedenfalls hat schon die Formulierung, daß man die Zuwendung für die Straßenkilometer an die Bedingung knüpft, daß der Aufwand auch nachgewiesen werde, die bestehenden organisatorischen Mängel aufgezeigt, obwohl diese Klausel keine unbedingte Sicherheit gewährt.

Was die einzelnen Minderheitsanträge anbelangt, so erkläre ich, daß wir uns bezüglich unserer Stellungnahme der Auffassung des Herrn Landesfinanzreferenten anschließen.

Jenz: Ich sehe mich veranlaßt, eine Richtigstellung vorzunehmen. Es hat der Herr Landesfinanzreferent Höpfl gesagt, daß die Zusage an die Stadtgemeinde Graz hinsichtlich des Beitrages zu den Kanalisierungsarbeiten vom damaligen Landeshauptmann Dr. Gürtler erfolgt sei. Da befindet sich der Herr Finanzreferent Höpfl im Irrtum. Richtig ist, daß an den Herrn Landeshauptmann Dr. Gürtler seitens der Vertreter der Stadtgemeinde Graz bei Gelegenheit der Beratungen und der Vorarbeiten für den Voranschlag 1927 das Verlangen nach einem Beitrag gestellt worden ist. Es ist richtig und auch, daß die Vertreter der Stadtgemeinde Graz damals gesagt haben, es wäre gerechtfertigt, wenn das Land auch einen Beitrag leisten würde. Eine Zusage durch Landeshauptmann Dr. Gürtler ist damals nicht erfolgt. Bei der Beratung des Voranschlages 1928 haben die Vertreter der Stadtgemeinde Graz ihre Forderung wiederholt.

Dr. Gürtler war damals nicht mehr Landeshauptmann. Als die Unterhändler zusammengesessen sind, hat der damalige neue Finanzreferent Ing. Winkler (Rufe: „Hört!“) den Ausdruck getan, man könne die Forderungen der Stadtgemeinde Graz nicht ohne weiteres ablehnen, sie haben eine gewisse Berechtigung. Als ihm mit einiger Verwunderung entgegengehalten wurde, wieso er als Vertreter der bäuerlichen Interessen diese wohlwollende Haltung einnehmen könne, hat er wörtlich gesagt: „Es liegt im Interesse des ganzen Landes, wenn aus Landesmitteln für Affianierungszwecke der Stadtgemeinde Graz Beiträge geleistet werden.“ Hiemit war eine formelle Zusage in diesem Ausdruck schon gegeben. Diese Zusage hielten die Unterhändler der Stadtgemeinde Graz fest und hat es sich bei den weiteren Verhandlungen lediglich nur mehr um die Höhe der Summe gehandelt. Bei allen diesen Verhandlungen, die zur definitiven Zusage geführt haben, war Dr. Gürtler nicht mehr beteiligt, weil er damals schon abgetreten war.

Das ist der Sachverhalt und die Forderung ist erst beim Voranschlag 1928 aufgetaucht und nicht im Voranschlag 1927 enthalten gewesen. Die Sache hat sich dann hingezogen, ohne daß es zu einer Einlösung des Versprechens gekommen wäre. Ich bitte dies, weil Namen genannt worden sind, zur Kenntnis nehmen zu wollen. (Dr. Illig: „Also der Winkler war es!“ — Hartleb: „Wir werden darüber noch sprechen!“)

Berichterstatter **Peintinger** (Schlußwort): Ich verzichte.

Präsident: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und werde, um sie möglichst übersichtlich zu gestalten, über die einzelnen Kapitel einzeln abstimmen lassen. Ich bitte um Aufmerksamkeit.

(Artikel I, II und III werden in gesonderter Abstimmung in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.)

Zu Artikel IV liegt ein Minderheitsantrag der Abg. **Gföller** und **Genossen** vor, nach welchem im 2. Absätze, 3. Zeile und 3. Absatz, 9. Zeile statt 280.000 S zu setzen wäre 290.000 S.

(Der Minderheitsantrag wird abgelehnt und Artikel IV hierauf mit Mehrheit angenommen.)

Über Artikel V lasse ich, um Klarheit zu schaffen, und da die Abstimmung auch im Ausschusse bei einzelnen Teilen eine verschiedene Mehrheit gefunden hat, in einzelnen Gruppen abstimmen.

Der erste Teil des Absatzes 1 lautet (liest):

„Die Bezirke werden für den Einnahmenentfall, den sie durch dieses Gesetz bezüglich der Straßenerhaltungsbeiträge in den Jahren 1931 bis 1935 erleiden, zu Lasten der Ertragsanteile des Landes aus der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe des Bundes entschädigt.“

(Wird einstimmig angenommen.)

Der nächste Satz lautet (liest):

„Diese Entschädigung beträgt für die Jahre 1932 bis 1935 je 250.000 S.“

Dazu liegt der Minderheitsantrag des Herrn Abg. **Peintinger** vor (liest):

„Die Regelung für die Jahre 1932 bis 1935 hat, um eine entsprechende Steigerung zu ermöglichen, abgeändert zu erfolgen.“

Ich lasse zuerst über diesen Minderheitsantrag abstimmen.

(Der Minderheitsantrag wird abgelehnt und hierauf die Fassung des Ausschusses mit Mehrheit angenommen.)

Die nächste Satzgruppe lautet (liest):

„Sie ist auf die Bezirke nach der Anzahl der Straßenkilometer aufzuteilen. Bei Berechnung der Anteile sind Bruchteile von Kilometern zu vernachlässigen. Der Aufteilungsschlüssel ist von der Landesregierung jeweils mit dem Stande vom 1. Jänner festzusetzen.“

(Wird mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.)

Es folgt der nächste Absatz (liest):

„Für das Jahr 1931 wird ein Betrag von 200.000 S auf die Bezirke vorerst im Ausmaße der in den Jahren 1928 bis einschließlich 1930 durchschnittlich eingehobenen außerordentlichen Straßenerhaltungsbeiträge aufgeteilt. Der Rest ist auf alle Bezirke nach der Anzahl der Straßenkilometer zu verteilen.“

Hartleb (zur Abstimmung): Ich mache aufmerksam, daß wir im Finanzausschusse statt der Wortes „aufgeteilt“ das Wort „zugeteilt“ gewählt haben, es muß daher statt des Wortes „aufgeteilt“ „zugeteilt“ gesetzt werden.

(Der korrigierte Absatz wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Nun kommen wir zu Absatz 2.

(Wird einstimmig angenommen.)

Damit ist Artikel V erledigt.

(Artikel VI, VII und VIII werden in getrennter Abstimmung einstimmig angenommen.)

Endlich kommen noch die Beschlusanträge des Ausschusses, die vom Herrn Berichterstatter zur Verlesung gebracht wurden, gemeinsam zur Abstimmung.

(Die Anträge werden einstimmig angenommen.)

Hiermit ist die Beilage Nr. 47, die die Beilagen Nr. 41 und 43 beinhaltet, und damit auch die heutige Tagesordnung erledigt.

Es käme nunmehr zur Verhandlung die dringliche Anfrage der Abg. **Meyzner**, **Kammerhofer** und Kameraden an den Herrn Landeshauptmann in Angelegenheit der Landes-Zentralmolkerei.

Zur Geschäftsbehandlung hat sich zum Worte gemeldet Herr **Präsident Hartleb**.

Hartleb (zur Geschäftsordnung): Hoher Landtag! Der Herr Präsident hat zu Beginn der Sitzung verkündet, daß er die dringliche Anfrage, die vom Heimatblock eingebracht worden ist, am Schlusse der Sitzung zur Verhandlung stellen wird und hat erklärt, daß die Debatte heute nicht abgeführt werden kann.

Ich habe mich einmal sachlich dagegen zu wehren, daß man den einen Teil, das heißt die Begründung in einer Landtagsitzung zuläßt und die Antwort erst in einer späteren Sitzung behandelt. Das wollte ich nur kurz feststellen. Ich stelle aber noch weiter fest: Unsere Geschäftsordnung sagt in Bezug auf die dringlichen Anfragen (liest): „Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von vier Mitgliedern kann ohne Wechselrede beschlossen werden, daß eine vor Beginn der Sitzung eingebrachte Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung vom Fragesteller vor Eingehen in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet werde und hierauf eine Wechselrede über den Gegenstand stattfindet.“

Dem Antrage ist ohne weiteres stattzugeben, wenn er von mindestens acht Mitgliedern eingebracht wird. Doch ist es dann dem Ermessen des Präsidenten überlassen, die Wechselrede bis an den Schluß der Sitzung, aber nicht über die fünfte Stunde des Nachmittags zu verlegen.“ Mit Rücksicht auf diesen letzten Satz hat der Herr Präsident gefolgert, daß es zulässig ist, daß die Wechselrede in der nächsten Sitzung abgeführt werden kann und heute nur die Begründung gegeben wird. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß dieser zweite Absatz des § 58 ausdrücklich sagt, daß dann, wenn die Anfrage von acht Mitgliedern eingebracht ist, ein Beschluß des Landtages nicht notwendig ist, das heißt, es ist dann ohne weiters vom Präsidenten zuzulassen, daß in derselben Sitzung, aber nicht nach der fünften Nachmittagsstunde die Anfrage behandelt wird. Ich stelle aber fest, daß zwar bei der Befragung des Hauses sich sechs Mitglieder des Heimatblocks und zwei Herren des Nationalen Wirtschaftsblocks dafür ausgesprochen haben, daß aber die Anfrage, die beim

Herrn Präsidenten liegt, nur sechs Unterschriften trägt, und daher diese Voraussetzung überhaupt nicht gegeben ist und daß die zwei Herren vom Nationalen Wirtschaftsblock es abgelehnt haben, diese Anfrage zu unterschreiben.

Ich stelle weiters fest, daß es unmöglich ist, weil die Voraussetzungen nach der Geschäftsordnung nicht gegeben sind, diese Anfrage heute zur Behandlung zu stellen und stelle weiters noch fest, daß sie überhaupt nicht als eine dringliche Anfrage behandelt werden kann, weil sie nicht die erforderlichen acht Unterschriften trägt. Sie kann daher nur als eine gewöhnliche Anfrage der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Ich stelle daher den Antrag, von der Behandlung dieses Gegenstandes Abstand zu nehmen und die Anfrage entsprechend der Geschäftsordnung als gewöhnliche Anfrage der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Präsident: Ihre Beschwerde muß ich leider als berechtigt anerkennen. Als ich damals der Auslegung der Geschäftsordnung und der bisher geübten Praxis entsprechend, die Unterstützungsfrage stellte und acht Abgeordnete für die Unterstützung stimmten, nahm ich mit Recht an, daß die beiden Herren, welche die Unterstützung gegeben haben, der Anfrage auch ihre Unterschrift zu geben bereit sind. Damit, daß die beiden Herren nachträglich ihre Unterschrift verweigern werden, konnte ich damals wirklich nicht rechnen. Infolgedessen entspricht diese dringliche Anfrage nicht den Anforderungen der Geschäftsordnung, da diese acht Unterschriften tragen muß. Es müßte daher das Haus entscheiden, ob die Anfrage als dringlich behandelt werden soll oder nicht.

Menzner (zur Geschäftsordnung): Ich glaube, daß in unserer Geschäftsordnung hinsichtlich der Einbringung von Anträgen beziehungsweise Anfragen nirgends vorgesehen ist, daß diese mit acht Unterschriften einzubringen sind. Es heißt lediglich im § 58, Absatz 2 (liest): „Dem Antrage ist ohne weiteres stattzugeben, wenn er von mindestens acht Mitgliedern eingebracht wird. Doch ist es dann dem Ermessen des Präsidenten überlassen, die Wechselrede bis an den Schluß der Sitzung, aber nicht über die fünfte Stunde des Nachmittags hinaus zu verlegen.“

Wohl aber finden wir im § 11 die Bestimmung (liest): „Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen,“ und im Absatz 5 (liest): „Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten im Landtag unter Bekanntgabe der Überschrift des Antrages gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben der Hand.“

Darum glaube ich, daß die Einbringung eines Antrages lediglich an die Unterschrift eines Abgeordneten gebunden ist, während die Unterstützung durch Erheben der Hand ausdrücklich in der Geschäftsordnung festgelegt erscheint.

Präsident: Entschuldigen Sie, es handelt sich hier nicht um einen Antrag, sondern um eine dringliche Anfrage. Diese dringlichen Anfragen sind ausdrücklich in einem eigenen Paragraph der Geschäftsordnung be-

handelt und daher sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung, die von den Anträgen handeln, nicht auf die dringlichen Anfragen anzuwenden.

Dr. Hübler (zur Geschäftsordnung): Ich möchte, um die Sachlage klar zu stellen, folgendes mitteilen:

Es hat der Heimatblock an uns die Frage gestellt, ob wir für die dringliche Anfrage im Hause die Unterstützung geben. Wir haben zugesagt, weil wir der Auffassung sind, daß, wenn eine Partei die Frage der Zentralmolkerei im offenen Hause zu behandeln wünscht, wir keinen Augenblick zögern, diese Auseinandersetzung zu ermöglichen, da wir es nicht für demokratisch halten, einer Partei, die nur über sechs Mitglieder verfügt, in ihrer parlamentarischen Bewegungsfreiheit irgendwie ein Hemmnis zu bereiten. Wir haben aber die Anfrage nicht unterschrieben und sind nicht in der Lage, sie zu unterschreiben, weil wir die Begründung dieser Anfrage nicht kennen und wir selbstverständlich eine Anfrage, die wir meritorisch nicht kennen, nicht unterschreiben, weil wir für uns Unbekanntes keine Mitverantwortung übernehmen können! Das ist die Sachlage. Soweit ich mich erinnern kann, ist die Praxis wiederholt geübt worden, daß bei Anfragen, die dringlich eingebracht wurden, wenn sie nicht die nötigen Unterschriften getragen haben, die Unterstützungsfrage gestellt wurde. Sonst wurde eine solche Anfrage als gewöhnliche Anfrage behandelt.

Präsident: Die Praxis war immer die, daß unbedingt acht Unterschriften gefordert wurden. Diese Praxis ist auch seit jeher eingehalten worden. Es tut mir leid, aber ich muß als Präsident darauf dringen, daß sie weiter eingehalten wird.

Hartleb (zur Geschäftsordnung): Das ist nicht nur aus der Praxis abzuleiten, sondern auch aus dem § 56 der Geschäftsordnung, wo ausdrücklich festgestellt ist, daß acht Unterschriften vorhanden sein müssen.

Menzner (zur Geschäftsordnung): Ich nehme zur Kenntnis, daß man uns hier nicht reden lassen will. Die Angst der Herrschaften bringt es mit sich, daß die Sache auch im Nationalrat so geübt wird.

Machold (zur Geschäftsordnung): Es scheint hier in der Geschäftsordnung wirklich eine Lücke vorzuliegen. Wenn man in der Geschäftsordnung verankert, daß die Debatte über eine dringliche Anfrage unbedingt vor fünf Uhr abgeführt werden muß, wenn man ausspricht, daß nur vor 5 Uhr debattiert werden kann, wahrscheinlich in der Annahme, daß der Landtag überhaupt nicht so spät zusammentrifft, wie heute, so kann man doch nicht gut weiter folgern, daß man dem einen, dem Antragsteller die Möglichkeit gibt, seinen Antrag zu begründen, dem anderen aber die Möglichkeit nimmt, zu antworten oder in der Debatte das Wort zu ergreifen. Der Herr Präsident hat aber ausdrücklich entschieden: „Debattiert wird nicht!“ Das ist ganz unlogisch, der Antragsteller erhält das Wort, kann begründen, und der andere darf nicht antworten. Wir sind entschieden auch dafür, daß diese Frage erörtert wird in diesem Hause, aber nicht so, daß der Angreifer zum Worte kommt und der andere, der Angegriffene nichts sagen kann. Dieser Meinung sind wir nicht. — Im übrigen schließe ich mich

der Auffassung des Herrn Präsidenten an, daß bei dringlichen Anfragen acht Unterschriften beigebracht werden müssen. Es heißt ausdrücklich in der Geschäftsordnung: müssen von acht Mitgliedern eingebracht werden. Und „eingebracht“ heißt unterschrieben. Wenn man die Unterstützungfrage stellen könnte, müßte es weiter heißen: Werden diese acht Unterschriften nicht beigebracht, so hat der Präsident die Unterstützungfrage zu stellen! Das steht aber nicht hier, und darum schließe ich mich der Auffassung des Herrn Präsidenten an, daß, nachdem diese acht Unterschriften nicht beigebracht sind, man heute auch über diese Anfrage nicht debattieren kann.

Präsident: Ich kann also diese Anfrage, weil diese acht Unterschriften bisher nicht beigebracht wurden, nur als eine gewöhnliche und nicht dringlich behandeln.

Der **Präsident** verkündet die eingebrachten Anträge und eine Anfrage (siehe Inhaltsverzeichnis).

Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, die im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden wird, setze ich vorläufig folgende Punkte (verliest die in Aussicht genommene Tagesordnung).

Der Zeitpunkt der Sitzung wird, wie schon erwähnt, im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

(Schluß der Sitzung um 22 Uhr 35 Minuten.)